

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 7/8/2012
– Schule –

Kiel, den 28. August 2012

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 7/8 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbw.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

5,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 167 „Jugend forscht - Schüler experimentieren“
- 168 Schultheaterwoche des Landes Schleswig-Holstein
- 168 Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2012/13
- 169 Leistungsstarke Schüler ans Netz: Frühstudium parallel zur Schule

Fortbildung

–

Schulverwaltung

- 170 **Landesverordnung über die Berufsschule
(Berufsschulverordnung – BSVO)
Vom 14. August 2012**
- 173 **Landesverordnung über die Abschlussprüfung an
berufsbildenden Schulen (Prüfungsvorordnung
berufsbildende Schulen – BS-PrüVO)
Vom 14. August 2012**
- 190 Namensgebung
- 190 Lehrpläne für die Berufsschule
- 191 Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen
- 192 Stundentafel für die Berufsoberschule, Fachrichtung
Technik
- 192 Stundentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1 Abs. 1
BFSVO

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 195 Tätigkeit von Lehrkräften im Ganztags- und Betreuungsbetrieb von Schulen/Genehmigung von Nebentätigkeiten
- 196 Stellenausschreibungen

**„Jugend forscht – Schüler experimentieren“
Regionalwettbewerbe/Landeswettbewerb
Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 13. Juli 2012 – III 329

Jetzt wird wieder bundesweit geforscht. Unter dem Motto „Deine Idee lässt Dich nicht mehr los?“ startet der 48. Wettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“.

Der Wettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ gibt Schülerinnen und Schülern die Chance, Neues und Spannendes zu erfinden und zu erleben und vielleicht sogar einen Grundstein für die Zukunft zu legen. Forschung bringt Spaß und ist (lebens-)wichtig. Zusammen mit der kompetenten Unterstützung ihrer Lehrkräfte können unsere Jungwissenschaftler Antworten auf Fragen finden, die sich vor ihnen noch keiner gestellt hat.

Teilnahmebedingungen:

7 Fachgebiete – Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik, Geo- und Raumwissenschaften, Technik und Arbeitswelt – stehen den Jungforscherinnen und Jungforschern sowie den Schülerinnen und Schülern zur Auswahl.

Themenschwerpunkte (z.B. Umwelt-, Energie- und Informationstechnologien) werden durch die Vergabe von Sonderpreisen gefördert.

Teilnahmeberechtigt für „Jugend forscht“ sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 31. Dezember 2012 zwischen 15 und 21 Jahre alt sind.

(Studentinnen und Studenten dürfen nur während des ersten Semesters teilnehmen.)

Teilnahmeberechtigt für „Schüler experimentieren“ sind jüngere Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 4 besuchen. Besonders qualifizierte Arbeiten können auch bei „Jugend forscht“ gewertet werden. Die Entscheidung trifft die Fachjury.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Arbeit einzeln oder auch in einer Gruppe mit bis zu drei Schülerinnen und Schülern anfertigen und einreichen. Anmeldeschluss für die 48. Wettbewerbsrunde:

30. November 2012.

Bitte reichen Sie die Bewerbungen fristgerecht online ein unter:

www.jugend-forscht.de/Link: Online-Anmeldung.

Die Lehrkräfte aller Schularten sind gebeten, die Teilnahme nach Kräften zu unterstützen und ihre Schülerinnen und Schüler zu motivieren. Preisträger gab es bereits aus jedem Schulbereich. Die Teilnahme beim Wettbewerb „Jugend forscht - Schüler experimentieren“ ist grundsätzlich ein Gewinn für alle Beteiligten: für die Schule, die Betreuungslehrkräfte und vor allem für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern stellt eine Möglichkeit der Förderung besonderer Befähigungen dar, die bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen als „besondere Lernleistung“ im Rahmen der Bestimmungen des § 18 der Landesverordnung über

die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011, gewertet werden kann.

Lehrkräfte und ihre Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Möglichkeit, sich durch das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften, die Institute der CAU Kiel sowie durch die Universität Flensburg beraten zu lassen. Zudem werden für die Entwicklung eines Projektes bei Bedarf auch Geräte zur Verfügung gestellt.

Die Stiftung „Jugend forscht“ e.V. in Hamburg hat einen Leitfaden für Lehrkräfte mit Informationen herausgegeben: Antworten auf Fragen rund um den Wettbewerb, Themenbeispiele, Tipps und Tricks sowie Hinweise auf einzuhaltende Sicherheitsvorschriften. Den Leitfaden erhalten Sie bei der Stiftung Jugend forscht oder unter www.jugend-forscht.de/Service/Infomaterial.

Weitere Informationen erhalten Sie

- für Schleswig-Holstein unter: www.jugend-forscht-sh.de
- bei der Landeswettbewerbsleiterin Schleswig-Holstein
Frau Bettina Hampel-Wollweber, Manrade 28,
24106 Kiel
E-Mail: b.hampel@gmx.de, Telefon 0431 337221
- oder bei der Stiftung Jugend forscht e.V.,
Baumwall 5, 20459 Hamburg
Internet: www.jugend-forscht.de/
E-Mail: info@jugend-forscht.de
Tel.: 040 374709-0, Fax: 040 374709-99

Termine:

5. September 2012:

Informations- und Beratungsveranstaltung u.a. mit Vorträgen von Frau Prof. Parchmann (IPN), Frau Dr. Wasmann-Frahm und Frau Hampel-Wollweber, in denen es auch um das naturwissenschaftliche Forschen aus didaktischer Sicht und angewandt als MINT-Kurs an den Schulen geht.
IQSH-Fortbildungsnummer BFF0133, Anmeldung unter formix

27. September 2012:

15.30 Uhr
Betreuungslehrkräftetreffen – weitere Informationen werden den Schulen per Schreiben mitgeteilt

Februar 2013:

Regionalwettbewerbe Nord und Süd, Daten folgen unter www.jugend-forscht-sh.de

März 2013:

Landeswettbewerb Schleswig-Holstein in Kiel, Daten folgen unter www.jugend-forscht-sh.de

30. Mai bis 2. Juni 2013:

Bundeswettbewerb in Leverkusen/Bayer AG

Hinweis: Jugend-forscht-Veranstaltungen sind Schulveranstaltungen; der Versicherungsschutz ist gewährleistet (372. Sitzung des Schulausschusses/RS Nr. 113/2009)

Schultheaterwoche des Landes Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 1. August 2012 – III 311

Zwei Jahre seit der Schultheaterwoche 2011 in Großhansdorf sind schnell vergangen und nun gilt es, die jahrzehntelange Tradition von Schultheater- und Schulkulturwochen in Schleswig-Holstein fortzusetzen. Gastgebende Schule wird in diesem Jahr das staatlich anerkannte Gymnasium mit Internat Louisenlund Güby sein.

Darstellendes Spiel als Unterrichtsfach und Schultheater in allen Variationen gewinnen weiterhin in rasantem Tempo an Bedeutung – das zeigen die vielen Anfragen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen. Dabei sind sowohl Art und Inhalt als auch die Rahmenbedingungen schulischer Theaterarbeit einem ständigen Wandel unterworfen. Theater lebt, anders als viele andere Fächer, in besonderem Maße von der wechselseitigen Wahrnehmung und dem Austausch der Beteiligten. Wir freuen uns daher sehr, dass wir diesen Austausch durch das Schultheatertreffen 2013 initiieren und unterstützen können.

Das Treffen wird auf drei Säulen stehen:

1. Präsentation eigener Produktionen
2. Workshops für alle Beteiligten in frei zu wählenden Kursen und
3. Austausch über das gemeinsam Erlebte.

Daneben wird es besondere Fortbildungselemente für Lehrkräfte geben.

Die Einladung zur Schultheaterwoche wird an ausgewählte Gruppen ausgesprochen. Es können sich Theatergruppen aller Schularten und Schulstufen bewerben, egal ob Arbeitsgemeinschaften oder Kurse. Eine thematische Vorgabe oder Festlegung der theatralen Form ist nicht gegeben. Nutzung von Musik, Tanz, Medien etc. ist selbstverständlich möglich. Der formale Rahmen ist durch das Motto „Bruchstücke“ gegeben, d. h. um Einblick in die Arbeit von möglichst vielen Gruppen bekommen zu können, suchen wir Produktionen mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten oder Ausschnitte aus umfangreicheren Produktionen mit einer Dauer von maximal 20 Minuten.

Werden Ausschnitte gezeigt, so müssen diese nicht aus bereits fertig gestellten Produktionen stammen. Wichtig ist, dass sie einen Eindruck von der geplanten Gesamtproduktion und der Arbeitsweise der Gruppe vermitteln. In Aufführungsgesprächen kann das Fachpublikum ggf. noch wertvolle Anregungen für die Weiterarbeit geben.

Zusätzlich suchen wir für den Eröffnungsabend eine größere Produktion von ca. 60 Minuten.

Für die Bewerbung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Kurze schriftliche Darstellung des gesamten Projektes.
2. Daten über die Gruppe – Kurs, AG, Gruppengröße, Alterszusammensetzung, Arbeitsformen (z. B. Vorgehensweise bei der Themenfindung, Entwicklung von Spielanlässen etc.).
3. Ein Foto, mit dem sich die Gruppe im Programmheft darstellen möchte.
4. Ein kleines Video, das einen Eindruck vom zu zeigenden „Bruchstück“ und der Arbeitsweise der

Gruppe vermittelt; es kann ein Probenvideo oder eine fertige Teilsequenz sein – es soll die Juroren zu einem Besuch der Gruppe motivieren.

Die Unterlagen müssen an folgende Adresse geschickt werden:

Brigitte Menell, Kopernikus Gymnasium Bargteheide, Am Schulzentrum 1, 22941 Bargteheide.

Bewerbungsschluss ist der 1. November 2012.

Anfragen bitte an dieselbe Adresse oder per E-Mail an: Brigitte.Menell@schule.landsh.de.

Eine Fachjury wird unmittelbar nach Bewerbungsschluss die Entscheidungen treffen. Zu- und Absagen werden bis zu den Weihnachtsferien bei den Gruppen eintreffen.

Ausgewählte Gruppen werden zum Treffen eingeladen und verpflichtet sich, während der gesamten Festivalzeit anwesend zu sein. Von den Gruppen wird ein Teilnehmerbetrag in Höhe von 20 Euro pro Person erbeten. Bei Unterbringung in Schulen entfällt dieser Beitrag.

Unterkunft, Verpflegung und Shuttledienst während des Festivals sind kostenfrei. Für Fahrt- und Transportkosten wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 400 Euro pro Gruppe gewährt.

Gerade in Zeiten knapper werdender Ressourcen, in denen die Gefahr besteht, Lebensqualität auf wenige kognitive Aspekte zu reduzieren, kommt der ästhetischen Bildung als Ergänzung und unverzichtbarer Kontrapunkt eine besondere Bedeutung zu.

Es wäre schön, wenn alle Schulen des Landes diese Chance nutzen. Bewerbt euch um die Teilnahme am Schultheaterfestival 2012!

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2012/13

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 6. Juli 2012 – III 314

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen fördert sprachinteressierte und sprachbegabte junge Menschen. Dabei richtet er sich an unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II, aber auch Auszubildende und Berufsschüler können an den einzelnen Programmen teilnehmen.

Träger des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen ist Bildung & Begabung – eine Initiative des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Im Sommer 2012 geht der Bundeswettbewerb Fremdsprachen in eine neue Runde: Ab sofort sind Online-Anmeldungen für den nächsten Wettbewerbslauf möglich. Mitmachen lohnt sich – auf die Gewinner warten auf Landesebene Sach- und Geldpreise sowie eine Sprachreise, auf Bundesebene unter anderem Stipendien, Sprachkurse und Auslandsaufenthalte.

Die einzelnen Wettbewerbssparten:

- Wettbewerb Team Schule
Unter der Betreuung einer Lehrkraft nehmen Schülergruppen (AGs, Kurse, Klassen oder Teile von Klassen) an diesem Wettbewerb teil. Sie erstellen einen Theaterbeitrag, einen Videofilm oder einen Hörbeitrag in einer oder mehreren Fremdsprache(n). Die Gruppen, die auf Landesebene besonders gut abschneiden, können sich

für die Teilnahme am bundesweiten Sprachenfest qualifizieren.

Anmeldeschluss: 6. Oktober 2012

- **Mittelstufenwettbewerb**
Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10 aller Schulformen melden sich mit einer oder mit zwei Fremdsprache(n) zum Wettbewerb an. Auf die Teilnehmer warten kreative und testorientierte Aufgaben – mündlich und schriftlich. Die besten Teilnehmer aus den Landeswettbewerben qualifizieren sich für das bundesweite Sprachenturnier.
Anmeldeschluss: 6. Oktober 2012
- **Oberstufenwettbewerb**
Der Oberstufenwettbewerb richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10. Die besten Teilnehmer beweisen in vier Runden ihre Kenntnisse in mindestens zwei Wettbewerbssprachen. Die Bundessieger werden in die Förderung der Studienstiftung des Deutschen Volkes aufgenommen.
Anmelde- und Einsendeschluss: 6. Dezember 2012
- **Ostasienwettbewerb**
Schülerinnen und Schüler mit Anfangskenntnissen (maximal eineinhalb Jahre Lernerfahrung) in Chinesisch und Japanisch können sich zum Ostasienwettbewerb anmelden. Der Wettbewerb möchte dazu ermuntern, die beiden Sprachen zu lernen. Die besten Teilnehmer in Chinesisch können sich auf eine Reise nach China freuen, auf die Japanisch Könnern warten Geldpreise.
Anmeldeschluss: 31. Januar 2013
- **Wettbewerb Team Beruf**
Ein Wettbewerb für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, die im Team einen Video- oder Audiobeitrag einreichen. Die besten Gruppen qualifizieren sich für die Teilnahme am bundesweiten Azubi-Turnier.
Anmeldeschluss: 31. Januar 2013
- **Kurzgeschichtenwettbewerb**
Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 10 können zum Thema „Überraschungsbesuch“ eine Kurzgeschichte in einer selbst gewählten Fremdsprache einreichen. Die Teilnehmer mit den besten Beiträgen werden in die Schülerjury des Sprachenfests berufen.
Anmeldeschluss: 6. Dezember 2012

Alle Informationen und die Wettbewerbsanmeldung:
www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landesbeauftragten, Frau Andréa Riedel, Kieler Gelehrten-schule, Tel. 0431 567274, E-Mail: riedel.andrea@gmx.de

Leistungsstarke Schüler ans Netz: Frühstudium parallel zur Schule

*E-Learning bei oncampus an der
Fachhochschule Lübeck für Schülerinnen
und Schüler des 11. bis 13. Jahrganges*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 7. August 2012 – III 3116

oncampus, die E-Learning-Tochter der Fachhochschule Lübeck, bietet besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe zum kommenden Wintersemester 2012/13 wieder die Möglichkeit, Online-Weiterbildungskurse aus den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Medieninformatik mit einer geringen Kostenbeteiligung von 160 Euro pro Kurs (Normalpreis 680 Euro) vergünstigt zu studieren. Für bestandene Prüfungen werden Credit Points nach ECTS vergeben. Damit ist die Anerkennung der Leistungen und deren Anrechnung auf ein späteres Studium in dem entsprechenden Online- oder Präsenz-Studiengang, z.B. an der Fachhochschule Lübeck, möglich. Somit können Studienleistungen bereits während der Schulzeit erbracht und die Studienzeit bei Aufnahme eines Studiums entsprechend verkürzt werden.

Folgende Kurse können belegt werden:

- Betriebswirtschaftslehre I –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Betriebswirtschaftslehre II –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Informatik Einführung –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Lineare Algebra –
Studiengang: Medieninformatik
- Marketing I –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen
- Marketing II –
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Jahrgangs

Abschluss:

Hochschulzertifikat der Fachhochschule Lübeck

Kurslaufzeit/Anmeldefristen:

Wintersemester (15. September 2012 bis 31. März 2013), Stundenumfang ca. 150 Stunden inklusive Präsenzen und Leistungsnachweisen, Anmeldefrist endet am 31. August 2012 (Verlängerung für Schülerinnen und Schüler bis zum 10. September 2012).

Kosten:

160 Euro inklusive Prüfungsgebühr 50 Euro

Ablauf:

Nach der Anmeldung erhalten die Schülerinnen und Schüler zu Kursbeginn ein Passwort, mit dem sie Zugang zu dem virtuellen Lernraum erhalten. Betreut und begleitet werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von qualifizierten Online-Mentoren. Jeder Kurs schließt bei bestandener Prüfung mit einem Hochschulzertifikat ab.

Weitere Informationen unter:

<http://www.oncampus.de/index.php?id=666> oder unter Tel. 0451 300-5462 bei Frau Alexandra Klose, E-Mail: alexandra.klose@fh-luebeck.de

**Landesverordnung
über die Berufsschule (Berufsschulverordnung – BSVÖ)
Vom 14. August 2012**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Bildungsgänge in der Berufsschule

In der Berufsschule werden Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler

1. in einem Ausbildungsverhältnis, in einer Umschulung oder in einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 23 Abs. 5 Satz 2 SchulG,
2. in einem Ausbildungsverhältnis oder in einer Umschulung mit dem zusätzlichen Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife,
3. im Berufsgrundbildungsjahr mit Ausbildungszusage,
4. im Ausbildungsvorbereitenden Jahr,
5. in berufsvorbereitenden Maßnahmen und
6. in einer Berufseingangsklasse geführt.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und
Schulleistungsjahre

(1) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 1 wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Wer sich in einem Umschulungsverhältnis befindet, kann aufgenommen werden, wenn der Träger der Umschulungsmaßnahme oder der Umschulungsbetrieb zuvor erklärt, den nach § 23 Abs. 6 SchulG geforderten Beitrag an den Schulträger zu zahlen. Die Anzahl der Schulleistungsjahre bestimmt sich nach der Dauer der Ausbildungszeit. In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 1 soll auch aufgenommen werden, wer bis Ende November in eine Maßnahme zur Betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) eintritt, die auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung angerechnet werden soll, oder nach einer schulischen Berufsausbildung ein Praktikum von höchstens einem Jahr zur Vorbereitung auf eine Berufsabschlussprüfung vor

einer zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert.

(2) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 2 kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in den Bildungsgang über den Realschulabschluss verfügt und sich in einem Berufsausbildungs- oder mindestens zweijährigen Umschulungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 3 wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, eine Zusage für die Aufnahme in das zweite Jahr einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in dem entsprechenden Berufsfeld nachweist und der Schule eine ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), vorlegt. Der Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Vollzeitunterricht.

(4) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 4 kann aufgenommen werden, wer berufsschulpflichtig ist und nicht bereits an einem vergleichbaren Bildungsgang mit Erfolg teilgenommen hat. Abweichend von Satz 1 kann im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen auch aufgenommen werden, wer nicht mehr berufsschulpflichtig ist. Der Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Vollzeitunterricht.

(5) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 5 wird aufgenommen, wer berufsschulpflichtig ist und an einer berufsvorbereitenden Maßnahme eines Trägers von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III teilnimmt und nicht bereits an einer gleichen Maßnahme mit Erfolg teilgenommen hat. Abweichend von Satz 1 kann im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen auch aufgenommen werden, wer nicht mehr berufsschulpflichtig ist. Der Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Teilzeitunterricht.

(6) Den Bildungsgang nach § 1 Nr. 6 muss besuchen, wer berufsschulpflichtig ist und zum Zeitpunkt der Aufnahme keinem anderen Bildungsgang der Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufliches Gymnasium zugewiesen werden kann.

(7) Die Entscheidung über die Zuweisung zu den für die Bildungsgänge der Berufsschule geführten Klassen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 3

Studentafeln

In den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 1 und 2 werden die Studentafeln auf der Grundlage der Rahmenstudentenafeln erlassen. Dabei werden Lernfelder zu Lernbereichen zusammengefasst.

§ 4 Leistungsbewertung

- (1) Die für Leistungen in fächer- oder lernbereichsübergreifendem Unterricht erteilten Noten sind wie Noten der Fächer und Lernbereiche im Zeugnis zu werten.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 4 bis 6 wird, wenn die Leistung in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen schlechter als „ausreichend“ bewertet wird, die Beurteilung nach Notenstufen durch eine auf alle Fächer und Lernbereiche der Stundentafel eingehende zusammenfassende Beurteilung wie in einem Berichtszeugnis ergänzt. Dies gilt auch für das abschließende Zeugnis.
- (3) Für das Religionsgespräch wird im Zeugnis die Teilnahme vermerkt.

§ 5 Abschlüsse

- (1) Das Ziel der Bildungsgänge der Berufsschule ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel die Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist.
- (2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nr. 2 nicht, richtet sich die Leistungsbewertung und die Erteilung eines Abschlusses nach den Anforderungen des Bildungsganges nach § 1 Nr. 1.
- (4) Im Bildungsgang nach § 1 Nr. 5 ist der Abschluss erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 in der berufsvorbereitenden Maßnahme mit Erfolg an der fachpraktischen Unterweisung teilgenommen hat, sofern diese Bestandteil der Maßnahme ist. Zugleich ist die Berufsschulpflicht erfüllt.
- (5) Der Bildungsgang nach § 1 Nr. 6 endet mit dem Ende der Berufsschulpflicht oder mit dem Wechsel in einen anderen Bildungsgang. Endet die Berufsschulpflicht mit dem ersten Schulhalbjahr eines Schuljahres, kann die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang bis zum Ende des Schuljahres besuchen.

§ 6 Zeugnisse

- (1) In den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind die Zeugnisse, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, auch dem Ausbildungs-, dem Umschulungs- oder dem Praktikumsbetrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die Zeugnisse können, mit

- Ausnahme der Abschluss- sowie der Abgangszeugnisse, Zeugniskarten verwendet werden.
- (2) In den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind in den Zeugnissen die Fehlzeiten aus persönlichen Gründen, getrennt nach anerkannten, nicht anerkannten Gründen und ohne Angabe von Gründen, sowie Fehlzeiten aus betrieblichen Gründen anzugeben.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern mit Blockunterricht ist einzutragen, für welchen Unterrichtszeitraum das Zeugnis gilt.
- (4) In den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 1 und 2 wird in den Abschlusszeugnissen eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer und Lernbereiche des Abschlusszeugnisses errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln. Zusätzlich zu dieser Durchschnittsnote wird in dem Bildungsgang nach § 1 Nr. 2 die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 3 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 173) ausgewiesen.
- (5) Ein Abschlusszeugnis in dem Bildungsgang nach § 1 Nr. 6 setzt einen mindestens einjährigen Schulbesuch voraus. § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) Nach einem mindestens einjährigen Schulbesuch enthält das Abgangszeugnis der Schülerinnen und Schüler mit einer Leistungsbewertung nach § 4 Abs. 2 den Hinweis, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist, wenn gleichzeitig festgestellt werden kann, dass in der berufsvorbereitenden Maßnahme mit Erfolg an der fachpraktischen Unterweisung teilgenommen wurde, sofern diese Bestandteil der Maßnahme ist.

§ 7 Erwerb weiterer Schulabschlüsse

- (1) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Nr. 1 und 3 schließt den Hauptschulabschluss ein.
- (2) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Nr. 4 bis 6 schließt den Hauptschulabschluss ein, wenn an dem Unterricht zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen wurde und in den Fächern und Lernbereichen dieses Unterrichts mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erzielt wurden. Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach oder Lernbereich kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Unterricht zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) Die Abschlusszeugnisse nach Absatz 1 und 2 erhalten für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Hauptschulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Hauptschulabschluss erworben.“
- (4) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nr. 1 schließt den in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Realschulabschluss ein, wenn
1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder

dem Seemannsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird,

2. die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der Rahmenstundentafel erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden durch einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit der Note „ausreichend“ oder durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikats der Stufe I (A2) oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen¹⁾. Der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats kann auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Realschulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Realschulabschluss erworben. Er entspricht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01. Juni 1979 in der Fassung vom 04. Dezember 1997²⁾.“

(5) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nr. 2 schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 in der Fassung vom 09. März 2001²⁾)

1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nachgewiesen wird,
 2. im Bildungsgang die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
 3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von drei Zeitstunden in den Fächern oder Lernbereichen Deutsch/Kommunikation, fortgeführte Fremdsprache und Mathematik in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird.
- Die schriftliche Prüfung kann in einem der drei Bereiche durch eine schriftliche Facharbeit mit anschlie-

Bender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 in der Fassung vom 09. März 2001²⁾) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 8

Nachträgliche Anerkennung von Berufsschulzeugnissen

Die nachträgliche Anerkennung eines in einer Berufsschule des Landes Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses erfolgt für Abschlüsse nach § 7 auf Antrag durch die Berufsschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat.

§ 9

Gemeinsames Abschlussverfahren

Über ein gemeinsames Verfahren des Abschlusses des Bildungsganges für Auszubildende, Umschülerinnen oder Umschüler und der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung können zwischen dem für Schulen zuständigen Ministerium und der jeweils zuständigen Stelle Absprachen getroffen werden. Die Mitwirkung der fachlich zuständigen Lehrkräfte der Berufsschule in den Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung bleibt davon unberührt. Im Rahmen der Absprache ist zu regeln, in welcher Weise die vor Beginn des gemeinsamen Verfahrens von der Berufsschule vorzunehmende Beurteilung der Leistungen in den Fächern und Lernbereichen der Berufsschule den durch die anzuwendende Ausbildungsordnung bestimmten Prüfungsfächern und -lernbereichen zuzuordnen ist.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Hiervon abweichend ist die zuvor geltende Berufsschulverordnung vom 12. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 152) für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 bereits einen Bildungsgang der Berufsschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges weiter anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2012

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

¹⁾ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

²⁾ Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung.html

**Landesverordnung
über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen
(Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO)**

Vom 14. August 2012

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Fachausschüsse
- § 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren
- § 6 Einspruchsrecht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 8 Praktische Prüfung
- § 9 Teilnahme von Gästen
- § 10 Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen

Abschnitt II

Bestimmungen für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen und für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule

- § 11 Haus- und Facharbeiten
- § 12 Erklärungen des Prüflings
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Erste Prüfungskonferenz
- § 15 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 16 Zweite Prüfungskonferenz
- § 17 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Dritte Prüfungskonferenz
- § 20 Durchschnittsnote
- § 21 Wiederholungs- und Nachprüfung
- § 22 Prüfungen zum Erwerb weiterer Bildungsabschlüsse
- § 23 Niederschriften

Abschnitt III

Bestimmungen für die Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien

- § 24 Prüfungstermine
- § 25 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 26 Dauer und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 27 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Besondere Lernleistung
- § 30 Prüfungskonferenz
- § 31 Ergebnisse der Abiturprüfung
- § 32 Feststellung der Gesamtqualifikation
- § 33 Wiederholungsprüfung
- § 34 Niederschriften

Abschnitt IV

Bestimmungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Unterabschnitt 1

Prüfungen an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen

- § 35 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 36 Zulassung
- § 37 Zulassung von Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern
- § 38 Prüfungsfächer
- § 39 Prüfungsergebnis

Unterabschnitt 2

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

- § 40 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 41 Zulassung
- § 42 Prüfungsgremien
- § 43 Prüfungsfächer
- § 44 Durchführung der Prüfung
- § 45 Leistungsbewertung
- § 46 Ergebnis der Prüfung
- § 47 Wiederholungsprüfung
- § 48 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 49 Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 50 Anlagen
- § 51 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsverordnung gilt für die Abschlussprüfungen an den Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Beruflichen Gymnasien, Fachschulen und für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule; sie gilt nicht für Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt.

(2) Weitergehende Regelungen für die einzelnen berufsbildenden Schularten und ihre Fachrichtungen bleiben unberührt.

§ 2

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und, soweit in der Schulartenverordnung vorgesehen, auch aus einem praktischen Teil sowie einer Haus- oder Facharbeit. Ein Fach im Sinne dieser Prüfungsverordnung kann auch ein Lernbereich oder ein Lernfeld sein.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dies gilt für vorgezogene Prüfungsteile entsprechend. Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde oder eine von dieser bestimmte Person,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder eine durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden benannte Person,
3. zwei bis vier durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmte Lehrkräfte, die im Schuljahr der Prüfung in dem Bildungsgang unterrichtet haben.

Die oder der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen. Dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören, trifft die oder der Vorsitzende. Die getroffenen Maßnahmen sind bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) Zu den Prüfungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für den nautischen und technischen Dienst sowie zum Erwerb von Seefunkzeugnissen ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums oder einer von ihm beauftragten Stelle als Gast einzuladen. Die Vertreterin oder der Vertreter hat das Recht, alle Prüfungsarbeiten einzusehen und in der mündlich/praktischen Prüfung Fragen anzuregen. Sie oder er hat kein Stimmrecht, ist jedoch auf Verlangen vor allen Entscheidungen zu hören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder an Gymnasien haben. Für einzelne Fächer der Berufsfachschule und Fachschule sind Ausnahmen hiervon möglich.

§ 4 Fachausschüsse

(1) Für die mündliche und die praktische Prüfung können Fachausschüsse durch den Prüfungsausschuss gebildet werden. Dem Fachausschuss gehören an

1. als Vorsitzende oder als Vorsitzender die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende oder eine andere vom Prüfungsausschuss bestimmte Lehrkraft der Schule,
2. als prüfende Lehrkraft diejenige, die im Schul- oder Schulhalbjahr der Prüfung das zu prüfende Fach unterrichtet hat; haben mehrere Lehrkräfte in der Klasse ein Fach unterrichtet, werden diejenigen Lehrkräfte Prüferinnen oder Prüfer, die das Fach überwiegend unterrichtet haben,
3. als Schriftführerin oder Schriftführer jeweils ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine fachkundige Lehrkraft. Verfügt die Schule über keine weitere fachkundige Lehrkraft, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

eine fachkundige Lehrkraft einer anderen Schule berufen.

Bei Gruppenprüfungen kann eine weitere Schriftführerin oder ein weiterer Schriftführer berufen werden, soweit dies der Prüfungsausschuss für erforderlich hält. Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 sowie Satz 3 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen. In besonderen Fällen können von der obersten Schulaufsicht zusätzlich bis zu zwei Personen als Sachverständige in den Fachausschuss berufen werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann dem Fachausschuss als zusätzliches Mitglied beitreten.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Zur Vorbereitung des Prüfungsverfahrens können für den Prüfungsausschuss durch die beurteilenden Lehrkräfte Noten mit einer Tendenz versehen werden.

§ 6 Einspruchsrecht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse steht der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Ist die oder der Vorsitzende Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter, darf sie oder er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern an Beruflichen Gymnasien nach § 5 Abs. 1 Satz 4 der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 141) und für die schriftliche Abschlussprüfung in den Fremdsprachen an der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 der Berufsfachschulverordnung (BFSVO) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 140), Fachrichtung Wirtschaft, werden Aufgaben zentral durch das für Bildung zuständige Ministerium erstellt. Für weitere Fächer der schriftlichen Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien und für die schriftliche Abschlussprüfung an weiteren berufsbildenden Schularten kann das für Bildung zuständige Ministerium Aufgaben zentral erstellen. Bei dezentraler Aufgabenerstellung bedürfen die Aufgaben für die Schularten Berufsoberschule und Berufliches Gymnasium der Genehmigung der Schulaufsicht; die Schulaufsicht kann die Aufgaben selbst stellen, wenn dies aus zeitlichen Gründen geboten ist.

- (2) Die schriftliche Prüfung findet unter der Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt.
- (3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen von Unregelmäßigkeiten nach § 10 besonders hinzuweisen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Bekanntgabe oder Kenntnis einer Prüfungsaufgabe führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.
- (5) Die Prüfungsaufgaben müssen so gestellt werden, dass ihre Lösung auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit fordert. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Prüfungsaufgaben einem Sachgebiet oder den Sachgebieten eines Schulhalbjahres entnommen sein. In den Beruflichen Gymnasien müssen sie auch Sachgebiete der 12. Jahrgangsstufe berücksichtigen und dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen in der Qualifikationsphase darstellen. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsaufgaben richten sich nach den für die Schulart und Fachrichtung zu beachtenden Lerninhalten.
- (6) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Kann der Prüfling zwischen verschiedenen Themen wählen, beginnt die Bearbeitungszeit nach einer Frist, die 20 Minuten nicht überschreiten darf. Bei Lehrerexperimenten beginnt die Bearbeitungszeit nach Abschluss des Experiments.
- (7) Bei den Arbeiten dürfen nur genehmigte Hilfsmittel benutzt werden. Das Papier stellt die Schule. Die Reinschriften sind von den Prüflingen mit Namen, Datum der Anfertigung der Arbeit, Klasse, Fach sowie Seitenzahlen zu versehen und mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.
- (8) Während der Anfertigung der Arbeit darf jeweils nur ein Prüfling den Prüfungsraum verlassen. Nach Ablauf der für die Bearbeitung bestimmten Zeit ist die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist.

§ 8 Praktische Prüfung

Soweit ein praktischer Prüfungsteil vorgesehen ist, wird er vor dem Prüfungs- oder vor dem Fachausschuss abgelegt. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Teilnahme von Gästen

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen darüber teilnehmen.
- (2) Mit Einverständnis des Prüflings oder der Prüflinge können bis zu je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Schulleiternbeirats und der Schülerinnen und Schüler des nachfolgenden Schuljahrganges der Schule sowie weitere fachkundige Gäste bei den mündlichen Prüfungen, im Fach Religion zusätzlich eine Beauftragte oder ein Beauftragter der jeweiligen Kirche anwesend sein, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen.

§ 10 Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen

- (1) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Reichen die

erbrachten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts für das Bestehen der Abschlussprüfung aus, ist dieser nicht mehr möglich.

(2) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil nachgeholt werden. Eine Erkrankung kann noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend gemacht werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anfordern.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumt ein Prüfling Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus Gründen, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfling, der täuscht oder zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, entweder eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder ihn von einer weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Bei Minderjährigen sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem endgültigen Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Behindert ein Prüfling durch Fehlverhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass die eigene Prüfung oder die anderer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, den störenden Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

Abschnitt II Bestimmungen für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen und für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule

§ 11 Haus- und Facharbeiten

(1) Ist eine Haus- oder Facharbeit Bestandteil der Abschlussprüfung oder ein besonderer Prüfungsteil des Bildungsganges, erhält der Prüfling das Thema der Haus- oder Facharbeit in der Regel zu Beginn des letzten Schulhalbjahres. Nach Abstimmung mit der prüfenden Lehrkraft und Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter kann die Haus- oder Facharbeit auch als vorgezogene Prüfungsleistung angefertigt werden.

(2) Die Haus- oder Facharbeit orientiert sich am Ziel des jeweiligen Bildungsganges, kann fächerübergreifend angelegt sein und kann durch eine Präsentation ergänzt werden. Die Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling an einem begrenzten Thema erlernte Arbeitsmethoden und Lösungsstrategien auf eine Aufgabenstellung selbstständig und sachgerecht anwenden kann.

(3) Die Bearbeitungsdauer soll 60 Arbeitstage und die Arbeit soll einen Umfang von 20 bis 30 Seiten in einem

normalen Schrifttyp 12 pt mit 1 ½ -Zeilenabstand und 2 cm Seitenrändern auf Din A 4-Bögen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird dem Prüfling von der Schulleiterin oder vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt und soll spätestens 14 Tage vor der schriftlichen Prüfung liegen.

(4) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde und alle Stellen, die wortgleich oder sinngemäß anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sind.

(5) Die Fachlehrkraft beurteilt die Haus- oder Facharbeit. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Erklärungen des Prüflings

Der Prüfling hat innerhalb der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzten Frist die schriftlichen Prüfungsfächer anzugeben, wenn er zwischen mehreren Fächern wählen kann, und zu erklären, ob er an einer Zusatzprüfung teilnehmen will, wenn diese gleichzeitig abgelegt werden kann.

§ 13

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Bildungsganges der Schulart statt. Davon abweichend können Prüfungsteile vorgezogen werden, wenn ein Fach Prüfungsfach ist und nachfolgend nicht mehr unterrichtet wird. Ein Vorziehen aller Prüfungsteile ist unzulässig.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Satz 3 gilt nicht für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang nach § 1 Nr. 2 der Berufsschulverordnung vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 170).

(2) Die Prüfungstermine für die schriftliche Prüfung, die praktische Prüfung und den Beginn der mündlichen Prüfung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde oder in einem von dieser vorgegebenen Zeitraum fest und gibt sie durch Aushang bekannt. Die schriftlichen Prüfungstermine sind so zu legen, dass der einzelne Prüfling die schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht an drei aufeinander folgenden Tagen zu schreiben hat.

(3) Nach Abschluss der jeweiligen schriftlichen Prüfungen und, soweit vorgesehen, der praktischen Prüfung sowie nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 4 legt der Prüfungsausschuss in einer Prüfungskonferenz die Termine für die einzelnen mündlichen Prüfungen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

§ 14

Erste Prüfungskonferenz

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt spätestens eine Woche vor der schriftlichen Prüfung auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte die Vornoten des Prüflings in den schriftlichen Prüfungsfächern.

(2) Sind Praxiswochen Bestandteil des besuchten Bildungsganges und sind diese zum Zeitpunkt der Prüfung zeitlich noch nicht vollständig erfüllt, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass diese nach Ablegen der Abschlussprüfung nachgeholt werden. Der Abschluss des Bildungsganges wird erst erreicht, wenn die geforderten Praxiswochen nach den dazu ergangenen Vorgaben erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 15

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit wird von der Fachlehrkraft korrigiert, beurteilt und benotet, die im Schulhalbjahr der Prüfung in der Klasse unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere fachkundige Lehrkraft.

(2) Wird eine Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, hat eine weitere fachkundige Lehrkraft die Arbeit zu bewerten. Sie ist berechtigt, die anderen Arbeiten einzusehen. Stimmen die Benotungen nicht überein, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Heranziehung einer weiteren fachkundigen Lehrkraft.

(3) In den jeweiligen Lehrplänen getroffene Regelungen zu Leistungsanforderungen sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

§ 16

Zweite Prüfungskonferenz

Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte die Vornoten der Prüflinge in den Fächern, die nicht schriftliche Prüfungsfächer sind oder in denen eine praktische Prüfung abzulegen ist. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte aufgrund aller Vornoten und der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, welche Fächer für die mündliche Prüfung festgelegt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, erfolgt keine mündliche Prüfung.
2. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss die Endnote bestimmen. In Zweifelsfällen ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.
3. Der Prüfling kann mündliche Prüfungen in allen Prüfungsfächern beantragen mit Ausnahme der Fächer, in denen die Vornote mit der Note der schriftlichen Arbeit übereinstimmt oder die Vornote mit der letzten Zeugnisnote in den nicht schriftlich geprüften Fächern übereinstimmt.

§ 17

Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Jedem Prüfling werden eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung folgende Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegeben:

1. die Vornoten der schriftlich geprüften Fächer,
 2. die Ergebnisse der schriftlichen, soweit vorgesehen, der praktischen Prüfung und die Ergebnisse der vorgezogenen Prüfungsteile, soweit die Bekanntgabe noch nicht erfolgt ist,
 3. die Vornoten der nicht schriftlich geprüften Fächer,
 4. die Note der Haus- oder Facharbeit, soweit vorge-schrieben,
 5. die Fächer, in denen eine mündliche Prüfung auf Beschluss des Prüfungsausschusses stattfindet, und
 6. ob er die Prüfung schon jetzt nicht bestanden hat.
- (2) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist bis zur mündlichen Prüfung für die Prüflinge unterrichtsfrei.
- (3) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse können sich die Prüflinge hinsichtlich der Wahl mündlicher Prü-

fungsfächer beraten lassen. Für die mündliche Prüfung kann der Prüfling Bereiche angeben, mit denen er sich besonders beschäftigt hat.

(4) Innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse gibt der Prüfling gegenüber dem Prüfungsausschuss eine verbindliche schriftliche Erklärung ab, welche Fächer er für die mündliche Prüfung hinzu wählt. Die Erklärung ist für den Prüfling bindend. Der Prüfungsausschuss entscheidet spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung darüber, ob der Prüfling in den von ihm gewählten Fächern geprüft wird, und teilt ihm die Entscheidung mit.

(5) Bei einem vorgezogenen Prüfungsteil erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse spätestens sechs Wochen nach Ablegung des Prüfungsteils.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss oder den Fachausschüssen abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Form der Prüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Eine Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten, eine Gruppenprüfung entsprechend länger, wobei die Zeit gleichmäßig auf die Prüflinge zu verteilen ist. An einer Gruppenprüfung nehmen maximal vier Prüflinge teil. Eine Gruppenprüfung ist so durchzuführen, dass die Leistung des einzelnen Prüflings bewertet werden kann.

(3) Mündliche Prüfungsfächer können, unbeschadet § 17 Abs. 4, alle Fächer sein, in denen der Prüfling unterrichtet wurde.

(4) Für die mündliche Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfling in der Regel zwei Aufgaben in schriftlicher Form; § 7 Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Fachausschusses erhalten sie mindestens einen Schultag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die oder der Vorsitzende des Fachausschusses können eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Vor Beginn der mündlichen Prüfung informiert die Prüferin oder der Prüfer den Fachausschuss über die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgabenstellung.

(5) Bei experimentellen Aufgaben übernimmt eine Lehrkraft die Aufsicht und achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(6) Der Prüfling bereitet sich unter Aufsicht einer Lehrkraft und Benutzung der vom Prüfungsausschuss genehmigten Hilfsmittel vor. Die Vorbereitungszeit für Abschlussprüfungen beträgt in der Regel 20, an der Berufsoberschule 30 Minuten. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses darf die Vorbereitungszeit auf höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn dies für experimentelle Aufgaben notwendig ist.

(7) Der Prüfling soll das Thema zunächst in freiem Vortrag behandeln. Im anschließenden Gespräch mit der Prüferin oder dem Prüfer sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden. Der weitere Teil der Prüfung soll sich auf andere Bereiche des Faches erstrecken. Die oder der Vorsitzende kann ergänzende oder zusätzliche Fragen stellen und zulassen. Die

Prüfung ist zu beenden, sobald eine klare Beurteilung möglich ist, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Minuten nach Beginn des Prüfungsgesprächs.

(8) Nach jeder mündlichen Prüfung berät der Fachausschuss über die Note, die von der Prüferin oder dem Prüfer vorgeschlagen wird. Andere fachkundige Lehrkräfte, die bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, können von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses über ihre Beurteilung der mündlichen Leistung befragt werden. Nach der Beratung gibt jedes Mitglied, beginnend mit der Prüferin oder dem Prüfer, seine endgültige Bewertung an.

§ 19

Dritte Prüfungskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und, soweit vorgeschrieben, der praktischen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Dritten Prüfungskonferenz über das Ergebnis der gesamten Prüfung nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote in jedem Prüfungsfach.
2. In Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.
3. In Fächern, in denen eine Abschlussprüfung stattfindet, geht die Vornote mit drei Fünftel, die Prüfungsnote mit zwei Fünftel in die Endnote ein. Als Prüfungsnote ist eine ganze Note festzulegen, die sich zu gleichen Teilen aus den Noten der jeweiligen Prüfungsteile errechnet.
4. Die Endnoten sind unter pädagogischer Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzustellen. Dabei sind die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings, die Lernentwicklung im letzten Schulleistungsjahr und außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen.

(2) Vor der Entscheidung über das Nichtbestehen wird der Prüfling von dem Prüfungsausschuss angehört, sofern er dies wünscht.

(3) Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn die Endnoten in den Fächern, die in der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Studentafel ausgewiesen sind, mindestens „ausreichend“ lauten. Der Prüfling hat, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 4 oder soweit in besonderen Prüfungsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, die Prüfung auch bestanden, wenn

1. eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem schriftlichen Prüfungsfach durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach oder durch zwei mindestens „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen wird oder
2. eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach, das nicht schriftlich geprüft worden ist, durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote eines anderen Faches ausgeglichen wird; das zum Ausgleich herangezogene Fach muss nach der Studentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach haben; soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach haben.

- (4) Der Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden, wenn
1. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ oder in mehr als einem Fach „mangelhaft“ oder
 2. die Endnote in einem für das Bestehen der Prüfung besonders ausgewiesenen Fach „mangelhaft“ lautet, soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist.
- (5) Nach Abschluss der Beratung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung mit. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung.

§ 20 Durchschnittsnote

In Abschlusszeugnissen der Berufsfachschulen, Berufsschulen, Fachschulen und Fachoberschulen, mit denen die Fachhochschulreife erworben wird, sowie in Abschlusszeugnissen der Berufsoberschulen wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer des Abschlusszeugnisses gegebenenfalls einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung, wobei die Fächer Religion, Philosophie und Sport außer Betracht bleiben. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

§ 21 Wiederholungs- und Nachprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Wiederholung hat ein weiteres Schulbesuchsjahr vorauszugehen, soweit nicht die Dauer des Bildungsganges kürzer bemessen ist.
- (2) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses in der Dritten Prüfungskonferenz können Prüflinge bei nicht mehr als zwei „mangelhaft“ lautenden Endnoten oder bei einer „mangelhaft“ lautenden Endnote nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 in einer nicht bestandenen Abschlussprüfung frühestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung zu einer Nachprüfung in den Fächern mit „mangelhaft“ lautenden Endnoten für das nachträgliche Bestehen der Abschlussprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Eine Nachprüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.
- (3) Sind Praxiswochen Bestandteil des letzten Ausbildungsjahres des besuchten Bildungsganges und sind diese nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet worden, sind sie erfolgreich nachzuholen. § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Prüfungen zum Erwerb weiterer Bildungsabschlüsse

- (1) Der Erwerb weiterer Bildungsabschlüsse kann durch Prüfungen im Rahmen des originären Bildungsganges oder durch eine Zusatzprüfung erfolgen. Darüber hinaus gilt Folgendes:
1. Der Prüfling kann einen weiteren Bildungsabschluss nur erhalten, wenn er die Abschlussprüfung des Bildungsganges und die Zusatzprüfung bestanden hat.
 2. Der Prüfling hat die Zusatzprüfung bestanden, wenn eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung oder durch zwei mindestens

- „befriedigend“ lautende Endnoten in Fächern der Abschlussprüfung ausgeglichen wird und ein Ausgleich in der Abschlussprüfung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 nicht in Anspruch genommen wurde.
- (2) Hat ein Prüfling die Zusatzprüfung nicht bestanden, kann er diese einmal zum nächsten Prüfungstermin der Schule, die er besucht hat, wiederholen. Für die Wiederholung der Zusatzprüfung gelten § 140 Abs. 1 SchulG sowie § 36 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 entsprechend. Die Zulassung ist abweichend von § 36 Abs. 1 bei der Schule zu beantragen, die vorher besucht wurde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung. In der Wiederholungsprüfung sind die Fächer der Zusatzprüfung und die für die Zusatzprüfung anzurechnenden Fächer der Abschlussprüfung schriftlich und mündlich zu prüfen, in denen die Endnote der Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautete. Mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten sind in der Wiederholungsprüfung anzurechnen. Eine Wiederholungsprüfung in diesen Fächern ist nicht zulässig.
- (3) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule wird wie eine Zusatzprüfung behandelt.

§ 23 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sowie über den Verlauf der schriftlichen, mündlichen und, soweit vorgesehen, der praktischen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über
1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung oder der Sitzung,
 2. die Namen der Prüflinge, ihre Sitzordnung während der schriftlichen Prüfung und die Zeiten, in denen sie den Prüfungsraum verlassen haben,
 3. das Prüfungsfach,
 4. die Namen der aufsichtsführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
 5. die Namen und die Funktionen der Prüferinnen und Prüfer, die die mündliche und die praktische Prüfung durchführen,
 6. das Fach der mündlichen oder der praktischen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Note und
 7. den Verlauf des Prüfungsgesprächs sowie weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsleistung von Bedeutung sind.
- (2) Den Niederschriften der mündlichen Prüfungen vor den Fachausschüssen muss neben dem Verlauf auch die Ermittlung des Ergebnisses nach § 18 Abs. 8 entnehmen sein.
- (3) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und von den schriftführenden Lehrkräften, bei schriftlichen Prüfungen von der aufsichtsführenden Lehrkraft, zu unterzeichnen.

Abschnitt III Bestimmungen für die Abschlussprüfungen an Beruflichen Gymnasien

§ 24 Prüfungstermine

§ 13 gilt mit der Maßgabe, dass an Beruflichen Gymnasien Prüfungsteile nicht vorgezogen werden dürfen.

§ 25

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nachweisen kann, dass sie oder er unter Zugrundelegung höchstmöglicher Ergebnisse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung diese erfolgreich bestehen kann.

(2) Die Bedingungen für die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung hat erfüllt, wer

1. die Einbringpflicht nach Anlage 1,
2. in der Qualifikationsphase mindestens 200 Punkte, die sich nach der Formel in Anlage 2 errechnen, und
3. in der Qualifikationsphase in den beiden Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau absolut mindestens 40 Punkte

erreicht hat. Einbringungspflichtig sind mindestens 34 Schulhalbjahresergebnisse aus der Qualifikationsphase. In den Abiturprüfungsfächern sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. Dadurch kann sich die Zahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse auf 36 erhöhen. Maximal können 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Unter den eingebrachten Schulhalbjahresergebnissen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen höchstens 20 % mit weniger als fünf Punkten und kein Ergebnis mit 0 Punkten sein. In der Qualifikationsphase sind maximal 600 Punkte zu erreichen.

(3) Sind in einer Fremdsprache nur zwei Schulhalbjahresergebnisse einbringungspflichtig, sind dies die beiden zuletzt erbrachten.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder nach Absatz 2 nicht an der mündlichen Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht wegen Überschreitung der in § 18 Abs. 4 SchulG genannten Zeiten aus der Schule zu entlassen ist.

§ 26

Dauer und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau fünf Zeitstunden und in den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau vier Zeitstunden. Diese Zeiten dürfen um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn die Aufgabe es erfordert, dass der Prüfling Experimente durchzuführen hat.

(2) § 15 Abs. 1 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass die Notentendenz durch die Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt wird.

§ 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter beurteilt und benotet, die oder der die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Steht eine solche Lehrkraft an der eigenen Schule nicht zur Verfügung oder legen wichtige Gründe es nahe, bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde eine Lehrkraft eines

anderen Beruflichen Gymnasiums oder einer anderen gymnasialen Oberstufe zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter.

(4) Weicht die Benotung einer Arbeit im Erst- und Zweitgutachten voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Er kann eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen.

§ 27

Bekanntgabe der Ergebnisse

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 6 sowie Abs. 2 und 4 finden auf Berufliche Gymnasien entsprechende Anwendung.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird entsprechend § 9 BGVO in seinem fünften Prüfungsfach mündlich geprüft.

(2) § 7 Abs. 5 und § 18 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, Halbsatz 1, Satz 2 bis 5, Abs. 5 und 7 finden auf Berufliche Gymnasien entsprechende Anwendung.

(3) § 18 Abs. 6 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vorbereitungszeit 30 Minuten beträgt. Absatz 8 gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Punktzahl beraten und festgesetzt wird.

(4) Finden in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt, so wird das Gesamtergebnis im Verhältnis 2:1 aus den beiden Prüfungsteilen nach Anlage 3 gebildet.

§ 29

Besondere Lernleistung

(1) Teil der Abiturprüfung kann auch eine besondere individuelle Lernleistung sein, die im Rahmen und Umfang von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren erbracht wird. Besondere Lernleistungen können sein:

1. eine Jahres- oder Seminararbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums und
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in den Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Voraussetzung für das Einbringen ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. Eine besondere Lernleistung kann nur ein Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau repräsentieren.

(2) Eine besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Anschließend sind die Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu präsentieren.

(3) Die Erbringung der besonderen Lernleistung ist auf ein Jahr begrenzt. Die Abgabetermine werden jährlich zusammen mit den Terminen der schriftlichen Abiturprüfung bekannt gegeben. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden.

(4) Schriftliche Dokumentation und Präsentation der besonderen Lernleistung im Kolloquium sind eigenständig zu bewertende Teile.

(5) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten in einem normalen Schrifttyp 12 pt mit 1 ½ -Zeilenabstand und 2 cm Sei-

Anl.

Anl.

tenrändern auf Din A 4-Bögen umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

(6) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig, die individuelle besondere Lernleistung kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen.

(7) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet; § 4 gilt entsprechend. Abweichend von § 4 Abs. 1 gehört ihm außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Lehrkraft, die die Erbringung der besonderen Lernleistung begleitet hat, eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an; § 26 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die besondere Lernleistung oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(8) Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der besonderen Lernleistung wird von dem Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Ein Rücktritt vom Kolloquium ist zu diesem Zeitpunkt möglich.

(9) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber bis zum Beginn der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert in der Regel 30 Minuten.

(10) Die Bewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Die Teilnoten werden protokolliert.

(11) Stellt die Bewertungskommission fest, dass die besondere Lernleistung nicht selbstständig angefertigt wurde, wird diese nicht gewertet. Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(12) Die besondere Lernleistung kann

1. einmal ein einbringungspflichtiges Schulhalbjahresergebnis in dem entsprechenden Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau oder
 2. die Prüfungsleistung in dem entsprechenden Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau, sofern daneben mindestens zwei zentral gestellte Prüfungen abgelegt werden,
- ersetzen. Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 2 ersetzt, kann die Schülerin oder der Schüler auf die Ablegung der hierfür durchzuführenden Prüfung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu erklären.

§ 30 Prüfungskonferenz

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich über die Punktzahl entschieden wird; § 19 Abs. 2 und 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 31 Ergebnisse der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung hat bestanden, wer in dieser mindestens 100 Punkte der vierfachen Wertung erreicht hat, wobei die Prüfungsfächer gleich gewichtet werden. Dabei müssen in mindestens drei der fünf Prüfungsfächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mindestens fünf Punkte erreicht werden. Maximal sind 300 Punkte erreichbar.

§ 32 Feststellung der Gesamtqualifikation

(1) Aus den in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung erreichten Punkten wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, wobei die Punkte in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung in das Verhältnis 2 : 1 gesetzt werden.

(2) In der Gesamtqualifikation sind insgesamt 900 Punkte erreichbar. Es müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.

(3) Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt gemäß Umrechnungstabelle in Anlage 4.

§ 33 Wiederholungsprüfung

§ 21 Abs. 1 findet auf Berufliche Gymnasien entsprechende Anwendung. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung werden ausschließlich die Ergebnisse des weiteren Schulbesuchsjahrs (Wiederholung der Jahrgangsstufe 13) gewertet.

§ 34 Niederschriften

§ 23 Abs. 1 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich Angaben über die Punktzahl enthalten sein müssen; § 23 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV Bestimmungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Unterabschnitt 1 Prüfungen an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen

§ 35 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Für die Prüfung in einem Bildungsgang an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen oder Fachschulen kann eine Person als Nichtschülerin oder Nichtschüler zugelassen werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 SchulG erfüllt,
 2. nachweisen kann, dass sie sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat, und
 3. nicht bereits zweimal versucht hat, diese Prüfung als Schülerin oder Schüler oder Nichtschülerin oder Nichtschüler abzulegen.

Wer an einer Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, kann die Prüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife als Nichtschülerin oder Nichtschüler ablegen. Dafür sind Satz 1, § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 6, § 38 Nr. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind die Erfüllung der für die Schulart und den Bildungsgang der berufsbildenden Schule, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, vorgeschriebenen schulischen, beruflichen und persönlichen Aufnahmeveraussetzungen. Findet in dem Jahr der abzulegenden Prüfung an einer öffentlichen Schule keine Abschlussprüfung in dem angestrebten Bildungsgang statt, wird ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Nichtschülerprüfung nur dann eingerichtet, wenn mindestens sechs Prüflinge die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, verschiebt sich der Prüfungstermin einmal um ein Jahr.

§ 36 Zulassung

(1) Die Zulassung ist spätestens jeweils bis zum 30. September eines Jahres für eine Prüfung im darauf folgenden Kalenderjahr bei der obersten Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Sofern Praktikumszeiten vor Teilnahme an dieser Prüfung zu erfüllen sind, ist die Zulassung spätestens bis zum 31. März eines Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Kalenderjahr zu beantragen. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben,

1. ob, wo und wann sie oder er sich bereits früher zu dieser Prüfung als Schülerin oder Schüler oder Nichtschülerin oder Nichtschüler gemeldet hat und mit welchem Ergebnis die Prüfung abgelegt wurde,
2. für welche Prüfungsfächer sie oder er sich entscheidet, wenn mehrere Prüfungsfächer zur Wahl stehen,
3. gegebenenfalls den Vorschlag einer geeigneten Ausbildungsstätte, bei der das vorgeschriebene Praktikum abgeleistet werden soll; über die Eignung entscheidet die für die Prüfung zuständige Schule.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate sein soll,
2. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der Nachweise, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung ergeben,
3. eine Meldebescheinigung der Meldebehörde.

(3) Die Zulassung zur Prüfung, mit der ein Schulabschluss erworben werden soll, kann nicht früher erfolgen, als es bei einem Schulbesuch des entsprechenden Bildungsganges in Vollzeitform möglich gewesen wäre. Zur Prüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses kann zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Angerechnet werden kann nur eine Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erworben wurden, wie sie in dem entsprechenden Bildungsgang vermittelt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum entsprechenden Termin nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllt sein.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung in einem Bildungsgang der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 BFSVO, in dem ein Praktikum oder Praxiswochen vorgesehen ist oder sind, sind berufliche Erfahrungen mindestens in entsprechendem Umfang nachzuweisen.

(5) Für die Zulassung zur Prüfung an den Fachschulen der Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist der Nachweis beruflicher Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern, davon eines aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), im Umfang von mindestens einem halben Jahr, erforderlich; Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Davon kann der Nachweis in einem Arbeitsfeld durch das vorgeschriebene Praktikum erbracht werden. Für die Zulassung zur Prüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik ist außerdem eine Qualifikation über Sprachförderung im Elementarbereich nachzuweisen, die in einem durch das für Bildung zuständige Ministerium genehmigten Lehrgang im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden erworben wurde.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung sowie die für die Prüfung zuständige Schule und den Ort mit. Prüfungsgebühren sind innerhalb von acht Wochen nach Zustellung der Zulassung zu entrichten.

§ 37 Zulassung von Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern

(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang kann von dem Erfordernis der Wohnung in Schleswig-Holstein abgesehen werden, wenn das betreffende Fernlehrinstitut seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat.

(2) Der Nachweis der angemessenen Vorbereitung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 ist mit der erfolgreichen Teilnahme an einem entsprechenden Fernlehrgang erbracht.

§ 38 Prüfungsfächer

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Abschnitte I und II in Verbindung mit den entsprechenden Schulartenverordnungen mit folgenden Ausnahmen:

1. Prüfungsfächer sind alle Fächer der Stundentafel; Ausnahmen hiervon kann die oberste Schulaufsichtsbehörde festlegen.
2. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel zusammen mit der Abschlussprüfung der jeweiligen Schulart an der zuständigen Schule statt; die mündliche Prüfung kann sich über einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen erstrecken; bei Abnahme auch einer praktischen Prüfung, die vor der mündlichen Prüfung durchzuführen ist, kann sich der Zeitraum auf bis zu drei Wochen ausdehnen.
3. Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach kann verzichtet werden, wenn die Note in diesem Fach bei der schriftlichen Prüfung mindestens „befriedigend“ lautet; davon abweichend erstreckt sich die mündliche Prüfung in der Berufsoberschule auf das Fach Englisch und vier weitere nicht bereits schriftlich geprüfte Fächer.

§ 39 Prüfungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Noten in der schriftlichen oder, soweit erfolgt, in der praktischen Prüfung und in der mündlichen Prüfung festgesetzt. In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um zwei Notenstufen voneinander ab, ist der Mittelwert die Endnote. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um eine oder mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, ist die Endnote unter Berücksichtigung des in der Prüfung gezeigten gesamten Leistungsbildes festzusetzen. Bei nicht schriftlich geprüften Fächern ist die Note der mündlichen Prüfung die Endnote.

(2) Der Abschluss der Fachschulen der Fachrichtungen Sonderpädagogik und Sozialpädagogik setzt eine von der begleitenden Fachschule festgestellte erfolgreiche Ableistung eines mindestens halbjährigen Praktikums voraus. Über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss der begleitenden Fachschule.

(3) Ein erfolgreich abgeleistetes vorgeschriebenes Praktikum und/oder eine Hausarbeit, die mindestens mit der Note „ausreichend“, und/oder ein schriftliches Prüfungsfach, das mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden ist, werden oder wird bei dem erstmaligen Nichtbestehen der Nichtschülerprüfung für die einmalige Wiederholung dieser Prüfung gemäß § 21 gewertet.

Unterabschnitt 2 Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien

§ 40 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Für die Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien kann eine Person als Nichtschülerin oder Nichtschüler zugelassen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. in dem der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft oder eines Kollegs gewesen ist.

Von der Voraussetzung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) § 35 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 41 Zulassung

(1) § 36 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben,

1. ob die Abiturprüfung nach den Bestimmungen für die Fachrichtung Agrarwirtschaft, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik oder Wirtschaft des Beruflichen Gymnasiums abgelegt werden soll,
2. welches der Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache sie oder er neben dem schriftlich

- und mündlich zu prüfenden Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
3. sofern nach Nummer 2 Deutsch oder Mathematik gewählt worden sind, welche Fremdsprache sie oder er als weiteres schriftlich und mündlich zu prüfendes Fach wählt,
4. welche vier Fächer nach § 4 Abs. 2 BGVO sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer wählt und
5. ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Die Unterlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4,
 2. eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde,
 3. eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses oder des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule und
 4. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Hochschulreife zu erwerben, und mit welchem Ergebnis die Prüfung abgelegt wurde.
- (3) § 36 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 37 finden entsprechende Anwendung.

§ 42 Prüfungsgremien

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird ein Prüfungsausschuss gebildet, für dessen Zusammensetzung § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 entsprechend gilt. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder außerdem die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Prüferinnen und Prüfer an. § 3 Abs. 2 und 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss gebildet. § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 7 gilt mit der Maßgabe, dass eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt, von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüferin oder Prüfer eingesetzt wird. Alle Mitglieder des Fachausschusses müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien haben.

(3) Für die Beschlussfähigkeit findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 43 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können die Fächer nach § 4 Abs. 2 BGVO sein.

(2) Die Abiturprüfung wird in acht Fächern abgelegt, von denen im ersten Teil (Prüfungsabschnitt I) vier Fächer schriftlich und mündlich sowie im zweiten Teil (Prüfungsabschnitt II) vier Fächer nur mündlich geprüft werden. Zu den schriftlich zu prüfenden Fächern gehören zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Für das erste Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau findet § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BGVO entsprechende Anwendung. Das zweite Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik. Weitere schriftliche Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau sind zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik, die nicht nach Satz 4

als Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt worden sind.

(3) Unter den Prüfungsfächern müssen sich befinden: Deutsch, Mathematik, eine Naturwissenschaft, zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder gegebenenfalls eine nichtdeutsche Herkunftssprache und Dänisch oder Französisch oder Latein oder Spanisch, sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Fach. Mit den Prüfungsfächern müssen die drei Aufgabenfelder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BGVO abgedeckt werden.

(4) Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld kann durch ein Fach dieses Aufgabenfelds abgedeckt werden, das ausschließlich mündlich geprüft wird.

(5) Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Einheitlichen Anforderungen für das Abitur und den dazu gehörigen Lehrplänen für Berufliche Gymnasien.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 44

Durchführung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird als Ganzes oder in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt in der Regel ein Schuljahr.

(2) Für die Durchführung der Prüfung finden die §§ 7, 8 und 10, § 13 Abs. 2 und 3, § 15, § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 18 sowie § 38 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 45

Leistungsbewertung

(1) Für die Benotung der Leistungen gilt § 10 Abs. 1 BGVO entsprechend.

(2) In den Fächern des Prüfungsabschnitts I gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen in das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach ein. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

(3) Im Prüfungsabschnitt I können höchstens 660 Punkte durch eine elffache Wertung in den einzelnen Fächern erreicht werden. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Im Prüfungsabschnitt II können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden.

§ 46

Ergebnis der Prüfung

(1) § 30 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Prüfungsabschnitt I ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei der Prüfungsfächer, darunter einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 220 Punkte erreicht wurden.

(3) Der Prüfungsabschnitt II ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Wer einen Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, hat die Gesamtpfung nicht bestanden.

(5) Wer die Prüfungsabschnitte I und II bestanden hat, erwirbt die Allgemeine Hochschulreife. Die Gesamtpunktzahl wird nach dem in der Anlage 4 dargestellten Verfahren errechnet.

(6) Über die bestandene Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnis ist die Abiturdurchschnittsnote zu vermerken; § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Den Nachweis von Lateinkenntnissen hat erbracht, wer in Latein die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler schriftlich und mündlich abgelegt und dabei mindestens die Note „ausreichend“ (fünf Punkte einfacher Wertung) erhalten hat. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt.

(8) Falls der Nachweis geführt werden kann, dass Lateinkenntnisse bei zurückliegendem Schulbesuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

§ 47

Wiederholungsprüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal wiederholen. Die Wiederholung ist nur im Ganzen möglich.

§ 48

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung einmal oder in der Wiederholung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn er in der zuletzt abgelegten Prüfung

1. in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei
2. in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung

erreicht hat. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines mit 0 Punkten bewertet sein.

(2) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 5. Das Zeugnis erhält folgenden Vermerk: „(Vorname, Zuname des Prüflings) hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziff. 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008¹⁾) erworben.“

§ 49

Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)

Für den Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil) findet § 14 BGVO entsprechende Anwendung.

¹⁾ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung.html

Anl.

Anl.

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Anlagen

Anl. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 51
Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 318), geändert durch Verordnung vom

22. November 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 309), außer Kraft.

(2) Abweichend hiervon findet die nach Absatz 1 Satz 2 außer Kraft getretene Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 bereits einen Bildungsgang einer berufsbildenden Schule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die sich bis zum 30. November 2012 zur Nichtschülerprüfung angemeldet haben, Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2012

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse je Fach und Fachrichtung											
Fach	Fachrichtung										
	Agrarwirtschaft	Berufliche Informatik SP Informatik, Techn. Informatik	Berufliche Informatik SP Wirtschaftsinformatik	Ernährung	Gesundheit und Soziales SP Pädagogik/ Psychologie, Sozialpädagogik	Gesundheit und Soziales SP Gesundheit/ Pflege	Technik Alle Schwerpunkte gem. BGVO	Wirtschaft *Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	Wirtschaft *Volkswirtschaftslehre		
1. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau	4	4	4	4	4	4	4	4	4		4
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4		4
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4		4
Englisch	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
2. Fremdsprache	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
Gemeinschaftskunde	4	4	4	4	4	4	4	4	4	2	2
Kunst, Literatur, Musik, Darstellendes Spiel	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftslehre	4	2	2	4	4	4	4	4	2	--	--
Betriebswirtschaftslehre	--	--	2	--	--	--	--	--	--	--	4
Volkswirtschaftslehre	--	-	4	--	--	--	--	--	4	--	--
Wirtschaftsgeographie	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	4
Rechtslehre	--	--	--	--	--	--	--	--	4	--	4
Gesundheit	--	--	--	--	4	--	--	--	--	--	--
Erziehungswissenschaften	--	--	--	--	--	4	--	--	--	--	--
1. Naturwissenschaft	4	4	4	4	--	--	4	--	4	4	4
2. Naturwissenschaft oder Berufliche Informatik	2	4 (nur 2. Naturwissenschaft)	--	2	2	2	2	2	4	4	--

* Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau

** aus verschiedenen Schulhalbjahren

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase sind maximal 600 Punkte erreichbar. Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr können 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung kommen: $40 \times 15 = 600$. Die Zahl 40 ist also als Faktor zu benutzen¹. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in der Qualifikationsphase:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis der Qualifikationsphase

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

¹ Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Schulhalbjahresergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Anlage 3

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
(Verhältnis 2 : 1)**

Schriftliche Prüfung	6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mündliche Prüfung																
6 0	0	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40
- 1	2	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42
5 2	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43
+ 3	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44
- 4	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46
4 5	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47
+ 6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48
- 7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50
3 8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51
+ 9	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52
- 10	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54
2 11	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55
+ 12	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56
- 13	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58
1 14	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56	59
+ 15	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58	60

Dieser Tabelle liegt folgender Rechengvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2 \frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.

**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (E)**

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 5

Tabelle
zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)
für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
aus der Punktzahl P nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punkte	Durchschnittsnote
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 9. Juli 2012 – III 21

- Die Grundschule Friedrichskoog trägt künftig die Bezeichnung „Grundschule des Amtes Marne-Nordsee in Friedrichskoog“ und führt weiterhin den Namen „Schule am Wattenmeer“.
- Die Grundschule der Gemeinde Sylt trägt künftig den Namen „Grundschule am Nordkamp mit Primarhaus Morsum“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grundschule der Gemeinde Sylt auf Sylt“.
- Die Grundschule Buchholz trägt künftig den Namen „Grundschule Buchholz-Kuden“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grundschule Buchholz in Buchholz“.
- Die Gemeinschaftsschule in Leck trägt künftig den Namen „Gemeinschaftsschule an der Lecker Au“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Karrharde in Leck“.
- Die Gemeinschaftsschule der Stadt Tönning trägt künftig den Namen „Eider-Treene-Schule – Gemeinschaftsschule der Stadt Tönning mit Außenstelle in Friedrichsstadt“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule der Stadt Tönning in Tönning“.
- Die Grundschule am Uker Platz in Neumünster trägt künftig den Namen „Grundschule an der Schwale“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grundschule der Stadt Neumünster in Neumünster“.
- Die Gemeinschaftsschule in Ratzeburg trägt künftig den Namen „Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg“.
- Die Regionalschule Heiligenhafen trägt künftig die Bezeichnung „Regionalschule Heiligenhafen der Stadt Heiligenhafen in Heiligenhafen“ und führt weiterhin den Namen „Warderschule – Regionalschule der Stadt Heiligenhafen“.

Lehrpläne für die Berufsschule

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 6. Juli 2012 – III 401 – 3024

Gemäß § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes werden für die Fachklassen für Auszubildende in der Berufsschule die nachstehenden Lehrpläne für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe erlassen. Die Lehrpläne treten mit Wirkung vom 1. August 2012 unbefristet in Kraft. Für Auszubildende, deren Ausbildung sich noch nach der alten Ausbildungsordnung richtet, gelten die bisherigen Lehrpläne entsprechend weiter.

Lehrpläne für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe ab 01.08.2012	Lehrpläne, die außer Kraft treten
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin
Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Die Lehrpläne stehen im Internet unter <http://lehrplan.lernnetz.de> zum Download bereit.

Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 6. Juli 2012 – III 401-3024

Gemäß § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes werden für die berufsbildenden Schulen die nachstehenden Lehrpläne erlassen. Die Lehrpläne treten mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die nachstehend aufgeführten Lehrpläne außer Kraft gesetzt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/12 bereits in diesem Bildungsgang befunden haben, gelten die bisherigen Lehrpläne weiter.

Neue Lehrpläne ab 01.08.2012	Lehrpläne, die für diese Schularten außer Kraft treten
Berufsschule – Deutsch-Zusatzunterricht (FHR) – Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft – Fachpraktiker/-in im Verkauf – Zweiradmechanikerhelfer – Helfer/-in im Trockenbau – Lagerfachhelfer/-in	Berufsschule – Deutsch-Zusatzunterricht (FHR)
Berufsfachschule III – BFS III Pharmazie (PTA)	Berufsfachschule III – BFS III Pharmazie (PTA) (Entwurf)
Fachschule – Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik Schwerpunkt Konstruktionstechnik	
Fachoberschule (endgültige Fassungen) – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie – Ernährung und Hauswirtschaft – Gestaltung – Gesundheit und Soziales – Technik – Wirtschaft und Verwaltung – Deutsch – Englisch – Evangelische Religion – Französisch – Katholische Religion – Mathematik – Philosophie – Spanisch – Wirtschaft/Politik	Fachoberschule (Erprobungsfassungen) – Agrarwirtschaft – Ernährung und Hauswirtschaft – Gestaltung – Sozialwesen – Technik – Wirtschaft (Bezeichnungsänderung) – Deutsch – Englisch – Evangelische Religion – Französisch – Katholische Religion – Mathematik – Philosophie – Spanisch – Wirtschaft/Politik
Berufsoberschule (endgültige Fassungen) – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie – Ernährung und Hauswirtschaft – Gestaltung – Gesundheit und Soziales – Technik – Wirtschaft und Verwaltung – Deutsch – Englisch – Evangelische Religion – Französisch – Katholische Religion – Mathematik – Philosophie – Spanisch – Wirtschaft/Politik	Berufsoberschule (Erprobungsfassungen) – Agrarwirtschaft – Ernährung und Hauswirtschaft – Gestaltung – Sozialwesen – Technik – Wirtschaft (Bezeichnungsänderung) – Deutsch – Englisch – Evangelische Religion – Französisch – Katholische Religion – Mathematik – Philosophie – Spanisch – Wirtschaft/Politik

Studentafel für die Berufsoberschule, Fachrichtung Technik

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 25. Juni 2012 – III 412 – 3023.253.0

Anl.

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dass in der Berufsoberschule, Fachrichtung Technik, mit Wirkung vom 1. August 2012 die nachstehende Studentafel anzuwenden ist.

Gleichzeitig wird die mit Erlass vom 17. Oktober 2011 – III 412 – 3023.253.0 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336) bekannt gegebene Studentafel aufgehoben.

C Berufsoberschule

Studentafel Berufsbildende Schulen	C 5
	ab: 1.8.2012

Berufsoberschule Fachrichtung Technik (Jahrgangsstufe 13)
--

	Unterrichtsstunden bezogen auf die Jahrgangsstufe 13
<u>Fachrichtungsbezogene Unterrichtsfächer</u>	
Technologie ¹⁾	360
Informationstechnik ²⁾	80
<u>Fachrichtungsübergreifende Unterrichtsfächer</u>	
Deutsch	200
Englisch	200
Mathematik	240
Wirtschaft/Politik	120
	1.200

Wahlfach 2. Fremdsprache ³⁾	160
--	-----

- 1) Die Fachrichtung kennzeichnendes schriftliches Prüfungsfach
- 2) Wird integrativ unterrichtet
- 3) Zusatzunterricht zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Studentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1 Abs. 1 BFSVO

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 13. Juni 2012 – III 412 – 3023.253.0

Anl.

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dass in der Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO mit Wirkung vom 1. August 2012 die nachstehenden Studentafeln anzuwenden sind.

Gleichzeitig werden die bisherigen Studentafelentwürfe aufgehoben. Abweichend davon gelten sie für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 bereits den Bildungsgang besuchen, weiter.

B 1 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO Typ I

Stundentafel Berufsbildende Schulen	B 1 1.8.2012
--	-----------------

**Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO (Typ I)
Fachrichtung Gesundheit und Ernährung**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
<u>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</u>	
Gesundheit	320
Ernährung	320
Datenverarbeitung	240
Fachpraxis Gesundheit/Ernährung inklusive Praxiswochen ¹⁾	320
<u>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation ²⁾	320
Englisch ²⁾	320
Mathematik ²⁾	320
Wirtschaft/Politik	160
Sport	160
Religion oder Philosophie	80
	2.560 ¹⁾

- 1) Die Praxiswochen finden während der ersten Jahrgangsstufe statt. Dazu werden nach Beschluss der Fachkonferenz Unterrichtsstunden im Umfang von 128 Stunden aus der Gesamtzahl aller Fächer verwendet. Dies entspricht einer vierwöchigen Praxiszeit, die fachrichtungsbezogen in einem Betrieb oder einer Einrichtung im Bereich Ernährung und Hauswirtschaft oder Gesundheit/Sozialpflege durchgeführt wird. Die Praxiswochen werden von Lehrkräften, die den Unterricht in den fachrichtungsbezogenen Fächern erteilen, begleitet und in Abstimmung mit den Praxisstätten beurteilt. Sie fließen in die Note des Faches Fachpraxis ein. In der Rubrik „Bemerkungen“ des Zeugnisses werden die Leistungen der Praxiswochen zusätzlich verbal beschrieben.
- 2) Das Anspruchsniveau für Deutsch, Fremdsprache, Mathematik richtet sich nach der Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung.

B 1 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO Typ I

Stundentafel Berufsbildende Schulen	B 1 1.8.2012
--	-----------------

**Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO (Typ I)
Fachrichtung Technik**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
<u>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</u>	
Technologie	320
Technische Systeme	240
Fachpraxis Technik inkl. Praxiswochen ¹⁾	640
<u>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation ³⁾	320
Englisch ²⁾	320
Mathematik ²⁾	320
Wirtschaft/Politik	160
Sport	160
Religion oder Philosophie	80
	2.560

- 1) Die Praxiswochen finden während der ersten Jahrgangsstufe statt. Dazu werden nach Beschluss der Fachkonferenz Unterrichtsstunden im Umfang von 128 Stunden aus der Gesamtzahl aller Fächer verwendet. Dies entspricht einer vierwöchigen Praxiszeit, die fachrichtungsbezogen in einem Betrieb oder einer Einrichtung des gewählten Schwerpunktes durchgeführt wird. Die Praxiswochen werden von Lehrkräften, die den Unterricht in den fachrichtungsbezogenen Fächern erteilen, begleitet und in Abstimmung mit den Praxisstätten beurteilt. Sie fließen in die Note des Faches Fachpraxis ein. In der Rubrik „Bemerkungen“ des Zeugnisses werden die Leistungen der Praxiswochen zusätzlich verbal beschrieben.
- 2) Das Anspruchsniveau für Deutsch, Fremdsprache, Mathematik richtet sich nach der Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung.

B 1 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO Typ I

Stundentafel	B 1
Berufsbildende Schulen	1.8.2012

**Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO (Typ I)
Fachrichtung Wirtschaft**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
<u>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</u>	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	480
Informationsverarbeitung	320
Wirtschaftsgeographie	80
Fachpraxis Wirtschaft ¹⁾ inklusive Praxiswochen ²⁾	320
<u>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation ³⁾	320
Englisch ³⁾	320
Mathematik ³⁾	320
Politik	160
Sport	160
Religion oder Philosophie	80
	2.560

- 1) Der Unterricht soll in Form eines Lernbüros erteilt werden.
- 2) Die Praxiswochen finden während der ersten Jahrgangsstufe statt. Dazu werden nach Beschluss der Fachkonferenz Unterrichtsstunden im Umfang von 128 Stunden aus der Gesamtzahl aller Fächer verwendet. Dies entspricht einer vierwöchigen Praxiszeit, die fachrichtungsbezogen in einem Betrieb oder einer Einrichtung des Bereiches Wirtschaft durchgeführt wird. Die Praxiswochen werden von Lehrkräften, die den Unterricht in den fachrichtungsbezogenen Fächern erteilen, begleitet und in Abstimmung mit den Praxisstätten beurteilt. Sie fließen in die Note des Faches Fachpraxis ein.
In der Rubrik „Bemerkungen“ des Zeugnisses werden die Leistungen der Praxiswochen zusätzlich verbal beschrieben.
- 3) Das Anspruchsniveau für Deutsch, Fremdsprache, Mathematik richtet sich nach der Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung.

B 1 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO Typ I

Stundentafel	B 1
Berufsbildende Schulen	1.8.2012

**Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1 BFSVO (Typ I)
Fachrichtung Nahrung und Gastronomie**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
<u>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</u>	
Fachkunde	400
Datenverarbeitung	120
Fachpraxis Nahrung und Gastronomie inklusive Praxiswochen ¹⁾	680
<u>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation ²⁾	320
Englisch ²⁾	320
Mathematik ²⁾	320
Politik	80
Spezielle Wirtschaftslehre	80
Sport	160
Religion oder Philosophie	80
	2.560

- 1) Die Praxiswochen finden während der ersten Jahrgangsstufe statt. Dazu werden nach Beschluss der Fachkonferenz Unterrichtsstunden im Umfang von 128 Stunden aus der Gesamtzahl aller Fächer verwendet. Dies entspricht einer vierwöchigen Praxiszeit, die fachrichtungsbezogen in einem Betrieb oder einer Einrichtung im Bereich Nahrung und Gasstätten durchgeführt wird. Die Praxiswochen werden von Lehrkräften, die den Unterricht in den fachrichtungsbezogenen Fächern erteilen, begleitet und in Abstimmung mit den Praxisstätten beurteilt. Sie fließen in die Note des Faches Fachpraxis ein.
In der Rubrik „Bemerkungen“ des Zeugnisses werden die Leistungen der Praxiswochen zusätzlich verbal beschrieben.
- 2) Das Anspruchsniveau für Deutsch, Fremdsprache, Mathematik richtet sich nach der Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung.

***Tätigkeit von Lehrkräften im Ganztags- und Betreuungsbetrieb von Schulen/
Genehmigung von Nebentätigkeiten***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 18. Juli 2012 – III 132 – 0312.4

Aus gegebenem Anlass wird bezüglich der Ausübung von Nebentätigkeiten an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren auf Folgendes hingewiesen:

Der Ganztags- und Betreuungsbetrieb ist eine schulische Veranstaltung. Auch Tätigkeiten im Ganztags- und Betreuungsbetrieb, die nicht den lehrplanmäßigen Unterricht betreffen, zählen neben der Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Pflichtstundenerlasses zum Hauptamt der an der Schule tätigen Lehrkräfte. Es ist nicht zulässig, hauptamtlichen Lehrkräften für schulische Veranstaltungen, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, Nebentätigkeitsgenehmigungen zu erteilen und/oder hierfür zusätzliche Vergütungen zu zahlen.

Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Ganztags- und Betreuungsbetrieb anderer Schulen als der Stammschule und gleichermaßen auch für Lehrkräfte in Ausbildung.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Ernst-Barlach-Gymnasium	Kiel	Leiterin/Leiter der Mittelstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266 ff	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 313 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Berufliche Schulen					
2.1 Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin	Eutin	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter*)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2013. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin Wilhelmstraße 6 23701 Eutin

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Eutin, Wilhelmstraße 6 in 23701 Eutin anfordern
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2 Dorothea-Schlözer-Schule Ernährung, Gesundheit, Sozialwesen	Lübeck	Leitung/Koordination der Abteilung für Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung, Körperpflege, Bekleidung und schulartenübergreifende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Oktober 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Dorothea-Schlözer-Schule Jerusalemsberg 1-3 23562 Lübeck Tel. 0451/122-8861 E-Mail: sekretariat@dorothea-schloezer-schule.de Internet: www.dorothea-schloezer-schule.de
2.3 BerufsBildungs-Zentrum Dithmarschen	Meldorf	Leitung/ Koordination: – Pädagogisches Zentrum V: Elektrotechnik, IT-Berufe, Fachschule Datenverarbeitungstechnik – Koordination Fortbildung – Datenschutz**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Oktober 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BerufsBildungs-Zentrum Dithmarschen Friedrichshöfer Straße 31 25704 Meldorf Tel. 04832 903-0 Fax 04832 903-250 E-Mail: Peter.Kruse@bbz-dithmarschen.de
2.4 BerufsBildungs-Zentrum Dithmarschen	Meldorf	Leitung/ Koordination Pädagogisches Zentrum III – Metalltechnik**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Oktober 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BerufsBildungs-Zentrum Dithmarschen Friedrichshöfer Straße 31 25704 Meldorf Tel. 04832 903-0 Fax 04832 903-250 E-Mail: Peter.Kruse@bbz-dithmarschen.de

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Dorothea-Schlözer-Schule, Jerusalemsberg 1-3 in 23562 Lübeck anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellungen in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle am BerufsBildungs-Zentrum Dithmarschen, Friedrichshöfer Straße 31 in 25704 Meldorf anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellungen in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein – III 214 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Ausschreibungen von Koordinatorenstellen

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Willy-Brandt-Schule, Grund- und Gemein- schaftsschule Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator A 13 (GH-Laufbahn) A 14 (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 bis 7	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Grund- und Gemein- schaftsschule Geest- hacht	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Koordination schulfach- licher und schulorgani- satorischer Aufgaben, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem offenen und gebundenen Ganzttag	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Grund- und Regional- schule Pinneberg 2. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn)	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegen- heiten	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 Grundschule Bünningstedt Steenhoop 32 22949 Ammersbek	Schulleiter/in A 13 175 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule – zertifizierte Zukunftsschule (Schulgarten, Schüler/innen-Rat) – jahrgangsübergreifendes Lernen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 im Aufbau – zurzeit Evaluation des Werkunterrichtes als Unterrichtsprinzip – Betreuungsangebote bis 15.00 Uhr ab 2012/13 an vier Tagen geplant – Kooperation mit Kindertagesstätte (Vorbereitung auf Werkstattunterricht/ Betreuungsangebote) – Ausbildungsschule – unterstützender Schulträger – aktiver Schulverein fördert vielfältiges Schulleben (Erntedank- und Osterfrühstück, Weihnachtsbasar, Seniorenfeier, Flohmärkte...) – Schulleben geprägt von regelmäßiger Teilnahme an und Gestaltung von Sportveranstaltungen, Theaterbesuchen, Projekttagen – zwei PC-Räume, Internetanschlüsse in allen Klassen – Turnhalle sowie kleine Halle für Musik- und andere Veranstaltungen – großer gepflegter Schulgarten mit Teich (regelmäßige Gartenarbeitsfeste mit Eltern und Kindern) – enge Zusammenarbeit mit Förderzentren, Kirche, Polizei, Feuerwehr und anderen außerschulischen Partnern 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
1.2 Grundschule Hoisbüttel Teichweg 27 22949 Ammersbek	Schulleiter/in A 13 169 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige verlässliche Grundschule – neben zwei Jahrgangsklassen auch zwei jahrgangsübergreifende Lerngruppen in der Eingangsstufe – Offene Ganztagschule mit Mittagessen, vielfältigen Angeboten und Hausaufgabenbetreuung – engagiertes, kooperativ arbeitendes Kollegium – enge Kooperation mit den angrenzenden Kitas 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 Bad Oldesloe



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - aufgeschlossener Schulträger - aktiver Schulverein - enge Einbindung in das Dorfleben - vielfältiges, aktives Schulleben mit engagierter Elternschaft - zwei Computerarbeitsplätze in jeder Klasse, Interaktive Whiteboards in vier Klassenräumen 	
1.3 Grundschule Adelby Ringstraße 1-3 24943 Flensburg	Schulleiter/in A 13 Z 264 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige verlässliche Grundschule in Flensburg - kooperatives, aufgeschlossenes Kollegium - jahrgangsübergreifende Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 1 und 2, ab 2012/13 auch in den Jahrgangsstufen 3 und 4 - Kooperationsschule der Universität Flensburg - Offener Ganztag (OGS) bis 16.00 Uhr - Angebot von Mittagstisch - OGS-Angebote in Musik, Sport und Kunst - PC-Raum, Internetanschluss in den Klassen - kleine eigene Sporthalle, Sportplatz - vielfältiges Schulleben mit Projekttagen, Theaterbesuchen, Musikaufführungen, Waldspielen, Schul- und Sportfesten - enge Zusammenarbeit mit Kindergärten, Förderzentrum, Kirche sowie dem Sportverein, der Polizei, dem Jugendhaus und weiterführenden Schulen - engagierte Elternschaft. aktiver Förderverein 	Schulamt der Stadt Flensburg Rathausplatz 1 24937 Flensburg
3. Ausschreibung				
1.4 Grundschule Nortorf Jahnstraße 2-6 24589 Nortorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 361 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - vierzügige Grundschule - aufgeschlossenes kooperatives Kollegium - PC-Raum, Klassenräume mit PC und Internetzugang, zwei Sporthallen - integrative Maßnahmen, Kombiklasse, Sprachtherapie - Ausbildungsschule, Sinusschule, Zukunftsschule - Arbeitsschwerpunkt: Gesunde Schule - FiSch-Klasse (Familie in Schule), Schulsozialarbeit im Aufbau 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – enge Zusammenarbeit mit einer engagierten Elternschaft und dem Förderverein – enge Kooperation mit den Kitas und außerschulischen Institutionen – vielfältiges Schulleben: Projektwochen, Schulfeste, Schwimmwoche, Kinderzehnkampf, Lauftage, Ausflüge und diverse Aktivitäten zur Verkehrserziehung, Gesundheitsförderung – Kontingentierung der Stundentafel über Organisation und Angebot von Wahlpflichtdifferenzierung – schulfreundlicher Schulträger – Schulhofneugestaltung in Planung 	
1.5 Grundschule Mastbrook Ostlandstraße 44 24768 Rendsburg	Schulleiter/in A 13 Z 211 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grundschule – Offene Ganztagschule (Betreuungszeit 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr) – Zukunftsschule – integrative Maßnahmen mit dem Förderschwerpunkt G, L und S – umfangreiche Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache – gute räumliche und sächliche Ausstattung (Werkraum, zwei Computerräume, Lernwerkstatt, Musik- und Medienraum) – engagiertes, kooperatives Kollegium mit pädagogischen Fachkräften und Schulsozialarbeit – Pädagogische Insel mit Fachkraft – enge Zusammenarbeit mit engagierter Elternschaft und dem Förderverein – gute Vernetzung innerhalb des Stadtteils und mit dem Jugendamt – Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Kitas – vielfältiges Schulleben (Stadtteilstefte, Schulfeste, Projektwochen, Sportveranstaltungen und vielfältige Ausflüge) 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - diverse Aktivitäten zur Verkehrssicherheit (u.a. Frühradfahren) und Gewaltprävention (Faustloscurriculum, Klassenrat, Selbstsicherheitstraining) - tägliches Schulfrühstück - Schüler/innen-Bücherei - Schwimmunterricht 	
1.6 Grundschule Hainholz Hainholzer Schulstraße 41 25337 Elmshorn	Schulleiter/in A 13 Z 265 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige verlässliche Grundschule - aufgeschlossenes, engagiertes Kollegium - eigene, gut ausgestattete Turnhalle, PC- und Medienraum mit zwölf Internetplätzen, Lesestube - großer, gut ausgestatteter Schulhof - Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen des Stadtteils - personelle Unterstützung der Verlässlichkeit durch den Schulträger - Betreuungsangebot: montags bis freitags 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr durch die AWO - therapeutische Hausaufgabengruppe der AWO - aktiver Schulverein - vielfältiges Schulleben mit diversen Aktivitäten: Schulfest, Sportfest, Ausflüge, Teilnahme an Turnieren und Wettbewerben - Schulsozialarbeit 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Elmshorn
1.7 Hans-Clausen-Schule Elmshorner Straße 52 25337 Elmshorn	Schulleiter/in A 13 Z 281 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - zwei- bis dreizügige Grundschule - Stadtschule mit großem Schulhof - gute räumliche Ausstattung (Fachräume für Musik, Kunst, kleine Küche, PC-Raum) - „pädagogische Insel“, Schulsozialarbeit - Projekte und Fortbildungen zur Gewalt-, Suchtprävention sowie sexualpädagogischen Prävention - Sozialtraining, Streitschlichter/innen - zahlreiche Schulveranstaltungen: Projektwochen, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Klassenfahrten, Literaturlesungen, regelmäßige Monatsfeier - engagiertes, kooperatives Kollegium 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Pinneberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> - engagiertes, kooperatives Kollegium - gute Zusammenarbeit mit Kita, Förderzentrum, Betreuungsgruppe (12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) und Kirche - engagierte Eltern, aktiver Schulverein - Schüler/innen-Bücherei - zwei Sporthallen - Angebote von Fördermaßnahmen und Arbeitsgemeinschaften (Lehrkräfte und Eltern) - Hausaufgabenbetreuung für ausländische Kinder 		
1.8	Grundschule Haseldorfer Marsch Kamperrege 1 25489 Haseldorf 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 149 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - einzügige verlässliche Grundschule in Haseldorf und Außenstelle mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in Hetlingen - engagiertes und aufgeschlossenes Kollegium - konstruktive Zusammenarbeit mit der Elternschaft - gute räumliche Ausstattung (PC- Räume, Sporthallen, Musikraum) - große Schulwiese mit Spielgeräten für Pausenaktivitäten - aktive Schul- und Betreuungsvereine - vielfältiges Schulleben (Projektwochen, Schulfeste, Klassenfahrten) - enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten, Nachbarschulen und örtlichen Vereinen 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Elmshorn
1.9	Grundschule Bahnhofstraße 3 22956 Grönwohld	Schulleiter/in A 12 Z 103 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - einzügige Grundschule - Jahrgangsklassen und jahrgangsübergreifender Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im offenen Unterricht - Offene Ganztagschule mit vielfältigem Kursangebot, Mittagessen, qualifizierter Hausaufgabenbetreuung - Betreuungsangebot bis 17.00 Uhr - engagiertes, kooperatives Kollegium - konstruktive Zusammenarbeit mit engagierten Eltern und Schulförderverein - unterstützender Schulverband 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – intensive Zusammenarbeit mit dem Kindergarten – gut ausgestattete Fachräume für Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht inklusive PCs mit Internetzugang – Sporthalle, Sportplatz und großzügig angelegtes Schulgelände mit diversen Spielgeräten – aktives und vielseitiges Schulleben mit Schul- und Sportfesten, Projektwochen- und tagen, Theateraufführungen – Schülerbücherei, Leseaktivitäten – vielfältige AG-Angebote 	
2. Gemeinschaftsschulen				
2.1 Alexander-Behm-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Klaus-Groth-Straße 29 24963 Tarp	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 619 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> – Schule in ländlicher Umgebung – Gemeinschaftsschule im Aufbau (bis Jahrgangsstufe 8) mit Grundschule und auslaufendem Realschulteil – 47 Kolleginnen und Kollegen – Ausbildungsschule – enge Kooperation mit dem Förderzentrum – jahrgangsübergreifender Unterricht (JÜL) in der Eingangsphase – Betreute Grundschule – Offene Ganztagschule mit Mensa – moderne IT-Ausstattung – großzügige Sportanlagen – sehr engagierter und kooperativer Schulträger – geplante gymnasiale Sekundarstufenklasse ab 2014 in Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum (BBZ) Schleswig – Flexklassen – Klassenlehrstunde für soziales Lernen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 – Profilklassen in der Jahrgangsstufen 5 und 6 (Sport/Musik) – Hausaufgabenbetreuung – Streitschlichter/innen – engagierte Schulsozialarbeit – Bus-Engel – Pädagogische Insel – Gewaltprävention 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
2. Ausschreibung				



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Theaterprojekt „Pilkentafel“ (Jahrgangsstufe 5) - jährlich zwei Vorhabenwochen (z.B. Segelkurs Jahrgangsstufe 7) - Schulpartnerschaften mit Schulen in Otepää/Estland und Assens/Dänemark - gute Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Kita, Sportverein, Ortskulturkreis, Kirche, Seniorenheim) - Kooperationspartner in der Wirtschaft 	
2.2 Alexander-Behm-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Klaus-Groth-Straße 29 24963 Tarp 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH- Laufbahn) oder A 14 Z (RS-Laufbahn) oder A 15 (Gym-Laufbahn) 619 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Schule in ländlicher Umgebung - Gemeinschaftsschule im Aufbau (bis Jahrgangsstufe 8) - mit Grundschule und auslaufendem Realschuleteil - 47 Kolleginnen und Kollegen - Ausbildungsschule - enge Kooperation mit dem Förderzentrum - jahrgangsübergreifender Unterricht (JUL) in der Eingangsphase - Betreute Grundschule - Offene Ganztagschule mit Mensa - moderne IT-Ausstattung - großzügige Sportanlagen - sehr engagierter und kooperativer Schulträger - geplante gymnasiale Sekundarstufenklasse ab 2014 in Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum (BBZ) Schleswig - Flexklassen - Klassenlehrstunde für soziales Lernen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 - Profilklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Sport/Musik) - Hausaufgabenbetreuung - Streitschlichter/innen - engagierte Schulsozialarbeit - Bus-Engel - Pädagogische Insel - Gewaltprävention - Theaterprojekt „Pilkentafel“ (Jahrgangsstufe 5) - jährlich zwei Vorhabenwochen (z.B. Segelkurs Jahrgangsstufe 7) 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Schulpartnerschaften mit Schulen in Otepää/Estland und Assens/Dänemark - gute Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Kita, Sportverein, Ortskulturkreis, Kirche, Seniorenheim) - Kooperationspartner in der Wirtschaft 	
2.3 Fridtjof-Nansen-Schule Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Flensburg in Flensburg	Schulleiterin/ Schulleiter max. A 16 ca. 800 Schüler/ innen, davon ca. 200 in der gymnasialen Oberstufe	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - engagiertes Kollegium - gebundene Ganztagschule <p>Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganztägige Erziehung - selbstständiges Lernen - projektorientiertes Lernen, auch in der Sekundarstufe II - Theaterprojekte - umfassende Berufsorientierung - fächerverbindendes Unterrichten - teamorientierte Leitungsstruktur 	Ministerium für Bildung und Wissen- schaft des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
3. Förderzentren				
3.1 Albert-Schweitzer-Schule Förderzentrum Schwerpunkt Geis- tige Entwicklung Mühlenberg 2 a 24398 Winnemark OT Sundsacker	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 70 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum für Schüler/innen mit Mehrfachbehinderungen und sozial-emotionalem Förderbedarf - öffentliche Schule in Trägerschaft des St. Nicolaiheims e.V. , aus deren Wohngruppen das Schüler/innen-Klientel stammt - kooperatives, teamorientiertes, innovatives Kollegium - Durchführung von Werkstatttagen und Praktika zur Orientierung und Vorbereitung für das Arbeitsleben an anderen Lernorten - Schwimmunterricht von therapeutischem Schwimmen bis zum Leistungsschwimmen - heilpädagogisches Reiten - integrative Maßnahmen an Grund- und Gemeinschaftsschulen des Kreises Schleswig-Flensburg - Inklusionsprojekte mit den umliegenden Schulen - Ausbildungsschule, Prüfungspraktika für Studierende der Universität Flensburg, Langzeitpraktika für Erzieher/innen der Fachschule in Schleswig, Schüler/innen-Praktika für alle Schularten 	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation mit der Physiotherapie-Schule Damp, praktische Ausbildung der Schüler/innen des Prüfungssemesters 	
3.2 Geschwister-Scholl-Schule Förderzentrum Uetersen Birkenallee 44 25436 Uetersen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 93 Schüler/innen intern 119 integrativ 150 in der Prävention	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum mit interner Beschulung, offenem Ganztags- und breitem AG-Angebot - Inselstunden durch Erzieherinnen - gute räumliche Ausstattung mit Computerraum, Besprechungsraum, Werkraum, Küche und Betreuungsräumen - regionales, sonderpädagogisches Unterstützungssystem für acht Grundschulen, zwei Regionalschulen und eine Gemeinschaftsschule - 23 engagierte Sonderschullehrkräfte sowie etwa 25 teilweise ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Ganztagsbetreuung - enge Zusammenarbeit mit Eltern und Schulträgern sowie Regelschulen - Kompetenzzentrum Erziehungshilfe (Beratung, Tandem, Schulkoordination, Prävention, Vernetzung auf regionaler Kreisebene), Intensivmaßnahme Schultraining mit der Jugendhilfe - intensive sprachheilpädagogische Förderung - berufsbegleitende Hilfen durch Sozialarbeiterin - enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern - Präventionskonzept 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner- Straße 11 25337 Elmshorn
3.3 Förderzentrum Südtondern mit den Standorten Niebüll und Leck Marktstraße 14 25899 Niebüll	Schulleiter/in A 14 Z 106 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Kollegium mit 21 Lehrkräften, zwei Erzieher/innen und zwei Schulsekretärinnen - acht jahrgangsübergreifende Klassen - ausreichend Fachräume mit guter materieller Ausstattung - sehr gute Möglichkeiten für Sport und Schwimmunterricht - in allen Klassen PC-Ausstattung mit Internetzugang; PC- Raum - intensive Sprachheilarbeit - ausführliche Berufsvorbereitung (Praktika, Tag im Betrieb, Werkstattunterricht, Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung) 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsschule - Praktikumsplätze für Praktikanten der Erzieher/innen-Fachschule und der Universität Flensburg - Einbindung in ein Netzwerk außerschulischer Institutionen - Offene Ganztagschule - gute Zusammenarbeit mit den Kitas und Schulen des Einzugsbereiches sowohl in präventiver als auch in integrierender Arbeit - gute Zusammenarbeit mit einem Bildungcoach - Schulsozialarbeit an beiden Standorten - Sucht- und Schuldenprävention - aktive Schüler/innen-Vertretung - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Elternvertretung, dem Schulträger sowie dem Förderkreis - regelmäßige Schulveranstaltungen 	
3.4 Schule an den Eichen Förderzentrum Geistige Entwicklung Heinkenborsteier Weg 12 24589 Nortorf 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 14 Z 77 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung - großflächiges, ländliches Einzugsgebiet - zehn Klassen im Förderzentrum, Kulturtechnik im Kursystem - unterstützte Kommunikation - aktive Schüler/innen-Vertretung - Offene Ganztagschule/ Träger Lebenshilfe Bordesholm-Nortorf - Ausbildungsschule - Kooperation mit den Regelschulen, Förderzentren und Kindertagesstätten des Einzugsgebiets - konzeptionelle Weiterentwicklung in Arbeit - Kooperation mit drei WfbM, Berufshinführung durch den Integrationsfachdienst, Berufspraktika - enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger - Klassenräume mit PC und Internetanschluss - Snoezelenraum, Lehrküche, Werkraum, Gymnastikhalle, Medienraum - Krankengymnastikraum - neu gestalteter Schulhof 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasien				
4.1 Goetheschule Flensburg	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 ca. 700 Schüler/ innen	1. Februar 2013	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 314 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Wissen- schaft des Landes Schleswig-Holstein III 314 Postfach 71 24 24171 Kiel
4.2 Isarnwohld-Schule Gettorf Gymnasium mit Regionalschulteil 3. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 315 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Wissen- schaft des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 7124 24171 Kiel
4.3 Gymnasium Schenefeld 2. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 313 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Wissen- schaft des Landes Schleswig-Holstein III 313 Postfach 7124 24171 Kiel
4.4 Otto-Hahn- Gymnasium Geesthacht 4. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 312 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Wissen- schaft des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel
4.5 Gymnasium Schwarzenbek 4. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 312 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Wissen- schaft des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel

^{*)} Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Im Ministerium für Bildung und Wissenschaft ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgabe

der Koordinatorin/des Koordinators für die Initiative „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“

zu besetzen. Die Tätigkeit ist auf zwei Jahre befristet. Für die Schuljahre 2012/13 und 2013/14 werden hierfür fünf Ausgleichsstunden gewährt. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben. Bei der Initiative, die seit dem Schuljahr 2010/11 in Schleswig-Holstein umgesetzt wird, handelt es sich um ein gemeinsames Projekt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft (MBW), des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS) und der Techniker Krankenkasse. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind auf dem Dienstweg innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, III 328, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel zu richten.

Zu den Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators gehören insbesondere

- Betreuung und Koordination der gesamten Initiative einschließlich der Beratung und Information von Schulleitungen, Lehrkräften, außerschulischen Partnern, Eltern

- Einführung des Moduls zu Cyber-Mobbing in das Konzept
 - Vernetzung des Angebots mit bestehenden gewaltpräventiven Angeboten für Schulen sowie mit weiteren Partnern (u. a. Schulpsychologen, Fachberater/innen für Erziehungshilfe an den Förderzentren, Schulsozialarbeiter/innen)
 - Organisation der Fortbildungen sowie von Fachtagen
 - Verantwortliche Leitung und Durchführung von Multiplikatoren-Fortbildungen
- Erwartet werden:
- Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und Hintergründe der Gewaltprävention an Schulen, insbesondere über die Mobbingproblematik in Schule und der Anti-Mobbing-Initiative
 - Kenntnisse über den Aufbau eines schulischen Präventions- und Interventionskonzeptes
 - Organisations- und Koordinationsfähigkeit sowie eine ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
 - Wünschenswert sind Erfahrungen in der Netzwerk- und Beratungsarbeit mit Schulen sowie in der Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen

Die Koordinationstätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem IQSH sowie dem MBW.

Die Landesregierung setzt sich für die Förderung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Frau Christa Wanzeck-Sielert, Sachgebietsleiterin Sucht- und Gewaltprävention im IQSH, Tel. 0431 5403-243, E-Mail christa.wanzeck-sielert@iqsh.de, sowie Frau Britta Vollertsen, MBW, Tel. 0431 988-2325, E-Mail britta.vollertsen@mbw.landsh.de.

In der Nationalparkverwaltung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz in Tönning ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren die Abordnungsstelle für

eine Lehrkraft aller Laufbahnen (bis A 14)

im Umfang von 12 Lehrerwochenstunden zu besetzen. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Die Besetzung erfolgt, um die Bildungsarbeit der Schulen in den lehrplanrelevanten Themenfeldern Wattenmeer, Meer und Küste zu stärken und in Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer konkrete Unterstützung für die Schulen zu leisten. Die Besetzung ist ein Bestandteil der Bemühungen des Bildungsministeriums zur Förderung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie der Kooperation der Schulen mit außerschulischen Lernorten.

Zu den Aufgaben gehören:

- Beratung von Schulen bei der Umsetzung des Themenbereichs Wattenmeer, Meer und Küste im Unterricht unter Berücksichtigung von BNE
- Zusammenarbeit mit Schulen, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und außerschulischen Partnern insbesondere im Rahmen der Initiative Zukunftsschule.SH
- Entwicklung von themenbezogenen Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Schulen sowie Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften in Abstimmung mit dem IQSH
- Betreuung und Weiterentwicklung von zwei Wanderwerkstätten (ganzjährige Ausleihe an durchschnittlich 16 Schulen im Land Schleswig-Holstein)
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Konzeptes der Nationalpark-Schulen mit ganzjährigen Angeboten für Partnerschulen
- Mitwirkung an der Entwicklung von Angeboten für die Primar- sowie die Sekundarstufe I und II im Nationalparkzentrum Multimar Wattforum Tönning unter Berücksichtigung der Bildungsstandards und der Lehrplanvorgaben

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit

- Fachkenntnissen in einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Physik) oder in Geografie/Gemeinschaftskunde
- Kenntnissen im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Interesse an der Vermittlung des

Natur-/Umweltschutzes und BNE im Ökosystem Wattenmeer

- Erfahrungen in der Beratung von Schulen und der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern
- Erfahrungen in der Entwicklung und Umsetzung von didaktischen Lehrmitteln und von Unterrichtseinheiten

Wünschenswert sind darüber hinaus

- Organisations- und Koordinationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit
- Erfahrungen in der Durchführung von Fortbildungen

Die Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem IQSH sowie dem MBW.

Die Landesregierung setzt sich für die Förderung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Lehrkräften sind auf dem Dienstweg innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, III 328, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, zu richten.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Dr. Gerd Meurs-Scher, Leiter Nationalpark-Zentrum Multimar Wattforum beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich Bildung, Betriebsstätte Tönning, Tel.: 04861 962013, E-Mail: gerd.meurs-scher@lkn.landsh.de, sowie Frau Britta Vollertsen, MBW, Tel. 0431 988- 2325, E-Mail: britta.vollertsen@mbw.landsh.de.

Für die zusätzliche Unterstützung der Arbeit des Präventionsbüros PETZE in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr die Abordnungsstelle für

eine Lehrkraft aller Laufbahnen (bis A 14)

im Umfang von sieben Lehrerwochenstunden zu besetzen. Eine Verlängerung und Aufstockung ab dem Schuljahr 2013/14 ist voraussichtlich möglich. Für die Tätigkeit sind derzeit insgesamt 14 Entlastungsstunden vorgesehen. Eine Lehrkraft arbeitet bereits mit sieben Lehrerwochenstunden bis zum Ende des Schuljahres in dem Aufgabenfeld.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Das Präventionsbüro PETZE ist ein Projekt des Landes Schleswig-Holstein in Trägerschaft des Notrufs Kiel. Es arbeitet im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen. Hierzu gehören u. a. die Information und Fortbildung der Schulen über das Thema „Sexueller Missbrauch“, die Entwicklung von entsprechenden Informations- und Unterrichtsmaterialien sowie die Organisation von Ausstellungen, Theaterprojekten und Tagungen an Schulen.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Beratung von Schulen zur Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch
- Materialentwicklung
- Fortbildungen für Lehrkräfte
- Mitwirkung bei der Konzeption und Begleitung von Präventionsausstellungen
- Kooperation mit Partnern

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit

- Fachkenntnissen im Bereich Gewaltprävention und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- guten Kenntnissen im Umgang mit neuen Medien
- Erfahrungen in der Entwicklung und Umsetzung von didaktischen Lehrmitteln und von Unterrichtseinheiten

Wünschenswert sind darüber hinaus

- Organisationsfähigkeit und eine ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
- Erfahrungen in der Beratungsarbeit mit Schulen sowie der Vernetzung mit außerschulischen Partnern
- Erfahrungen in der Durchführung von Fortbildungen

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte mobil mit eigenem PKW sein.

Die Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem Präventionsbüro PETZE, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) sowie dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein (MBW).

Die Landesregierung setzt sich für die Förderung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Lehrkräften sind auf dem Dienstweg innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, III 328, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, zu richten.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:
Ursula Schele, PETZE Institut für Gewaltprävention gGmbH, Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel, Tel. 0431 91185 oder 92333, E-Mail ursula.schele@petze-kiel.de sowie Britta Vollertsen, MBW, Tel. 0431 988-2325, E-Mail britta.vollertsen@mbw.landsh.de.

Staatskanzlei

Das Land Schleswig-Holstein bietet zum 1. August 2013 Studium und Ausbildung für die allgemeine Verwaltung an:

Regierungsinspektoranwärterin/ Regierungsinspektoranwärter

3 Jahre praxisnahes Studium
Abschluss: Bachelor of Arts „Allgemeine Verwaltung/
Public Administration“
Voraussetzung: Abitur oder Fachhochschulreife

Regierungssekretäranwärterin/ Regierungssekretäranwärter

2 Jahre praxisnahe Ausbildung
Abschluss: Verwaltungswirt/in
Voraussetzung: Realschulabschluss
Wir suchen engagierte, teamfähige Bewerberinnen und Bewerber mit guten Schulzeugnissen, die Interesse

an rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen haben. Wir bieten eine interessante, breit gefächerte Ausbildung in einer modernen, technisch gut ausgestatteten, kosten- und leistungsorientierten Verwaltung. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßt werden auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Telefonnummer, Kopien des Schulabschlusses bzw. der beiden letzten Zeugnisse und ggf. Nachweisen über berufliche Tätigkeiten.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 30. September 2012

an folgende Adresse:

Land Schleswig-Holstein, Ausbildungsreferat, Postfach 7125, 24171 Kiel.

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ansprechpartnerin für den Ausbildungsgang
Regierungsinspektoranwärter/in:
Frau Dörfler (0431 988-2963);

Ansprechpartnerin für den Ausbildungsgang
Regierungssekretäranwärter/in:
Frau Imbrock (0431 988-2966).

Ausführliche Informationen zu den Ausbildungsgängen finden Sie unter: www.schleswig-holstein.de – Stellenangebote – Ausbildung – Ausbildung für die allgemeine Verwaltung

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Max Uhle Arequipa, Peru

– Zweitausschreibung/Drittbewerbungen sind zulässig –

Besetzungsdatum: 01.03.2013
Bewerbungsende: 14.09.2012

Landessprachige Schule mit verstärktem
Deutschunterricht
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
International Baccalaureate (gemischtsprachig)
Jahrgangsstufen: 1 bis 12
Schülerzahl: 893
Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II
Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Deutsche Schule Las Palmas de Gran Canaria, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2013
Bewerbungsende: 31.10.2012

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Jahrgangsstufen: 1 bis 12
Schülerzahl: 519
Deutsche Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Sekundarabschluss des Landes
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung. Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.

Die folgenden Stellen als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator sind zu besetzen:

Budapest/Ungarn

Qualifikation:
1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist:
30.09.2012

Arbeitsbeginn:
15.08.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen ungarischen Stellen an den Schnittstellen zwischen Schulpraxis und Bildungsverwaltung (Ministerium)
- ungarische Sprachkenntnisse: mündlich B1 des GER (produktiv und rezeptiv); schriftlich B1 (rezeptiv)

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an ungarischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Budapest II sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Budapest II in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Budapest II für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Beratung der ungarischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen – hierbei besonders bezogen auf die landesweiten DSDI Prüfungen – und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Bukarest/Rumänien

Qualifikation:
1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012
Arbeitsbeginn: 15.08.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen rumänischen Stellen

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an rumänischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachbera-

tung Bukarest sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)

- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Bukarest in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Bukarest für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Beratung der rumänischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Los Angeles/USA

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II und die Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012
Arbeitsbeginn: 01.09.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- ausgewiesene Erfahrungen in der Arbeit mit Gremien und in der Projektarbeit
- profunde Kenntnisse in der inhaltlichen Gestaltung und Organisation von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- Kooperationsfähigkeit in der Arbeit mit deutschen Dienststellen und Mittlerorganisationen
- verhandlungssichere Kenntnisse der englischen Sprache
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den US-amerikanischen Stellen

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen, Immersionsschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm
- Referententätigkeit bei Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Deutsch im Fachsprachenunterricht
- enge Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme
- Mitarbeit bei Konzepten zur Förderung des Deutschen in den USA
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden und Mittlerorganisationen.
- Durchführung von eigenem Unterricht
- Demonstrationsunterricht an den zu betreuenden Schulen

Paris/Frankreich

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012
Arbeitsbeginn: 19.08.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit einheimischen Stellen
- gute Französischkenntnisse erforderlich

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an französischen Schulen
- Beratung bei der Durchführung der Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe 1 in Frankreich sowie Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von DSD-Prüfungen der Stufe 2
- sechs Stunden eigenverantwortlicher Unterricht im Fach Deutsch/DaF
- Verwaltungsaufgaben

Sibiu/Rumänien

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012
Arbeitsbeginn: 15.08.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen rumänischen Stellen

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an rumänischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Sibiu sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Sibiu in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Sibiu für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Beratung der rumänischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Timisoara/Rumänien

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012
Arbeitsbeginn: 15.08.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen rumänischen Stellen

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an rumänischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Timisoara sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Timisoara in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Timisoara für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Beratung der rumänischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Sofia/Bulgarien

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012

Arbeitsbeginn: 15.08.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen bulgarischen Stellen

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an bulgarischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Beratung der bulgarischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Tiflis/Georgien

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012

Arbeitsbeginn: 01.09.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen georgischen Stellen

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an georgischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Georgien in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die in Georgien für den Deutschunterricht verantwortlich sind.
- Beratung der georgischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Bischkek, Kirgistan

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 30.09.2012

Arbeitsbeginn: 19.08.2013

Spezielles Anforderungsprofil für diese Stelle:

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- profunde Erfahrungen in der schulischen Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit kirgisischen Stellen

Spezielles Tätigkeitsprofil für diese Stelle:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an kirgisischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen
- Zusammenarbeit mit und Beratung der kirgisischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.Ä.)

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil für alle Ausschreibungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Bereitschaft, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst

Tätigkeitsprofil für alle Ausschreibungen:

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. Ä.)
- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren für alle Ausschreibungen:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über Schulleitung, Heimatschulbehörde und Kultusministerium/Senatsverwaltung an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 3, 50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Arbeitgeberleistungen
Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Ansprechpartner:

Für Budapest, Bukarest, Sibiu, Timisoara und Sofia:
Heinrich.Heinrichsen@bva.bund.de
Tel.: 022899 358 1439 oder 0221 758 1439

Für Los Angeles:
Cornelia.Last-Wyka@bva.bund.de
Tel.: 022899 358 1441 oder 0221 758 1441

Für Paris:
Christiane.Drasdo@bva.bund.de
Tel.: 022899 358-1451 oder 0221 758 1451

Für Tiflis und Bischkek:
wilhelm.kruesemann@bva.bund.de
Tel.: 0221 758-1438

Ansprechpartnerin zum Bewerbungsverfahren:
Marita.Hannemann@bva.bund.de
Tel. 022899 358 1455 oder 0221 758 1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.